



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Mit Zustellungsurkunde

CEMEX Kies Rogätz GmbH
Herr Haase
Sandkrug
39326 Rogätz

**Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Parey
Antrag auf Planänderung - Erweiterung der Gewinnungsfläche und Änderung des Gewässerausbaus**

Ihr Zeichen: Antrag vom 24.09.2018

05.07.2019
33.16-05120-5148-14507/2019

Herr Kießling
Durchwahl 0345/5212204

Sehr geehrter Herr Haase,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt hinsichtlich des o. a. Antrags auf Planänderung zugunsten der Cemex Rogätz GmbH folgende

Entscheidungen

1. Planfeststellungsbeschluss

- 1.1 Die mit Antrag vom 24.09.2018 beantragte Planänderung zu den Änderungen des bergrechtlich planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Parey wird zugelassen.

Die Entscheidung umfasst die Erweiterung der bergbaulichen Vorhabensfläche um insgesamt ca. 6,2 ha. Damit einhergehend erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche im Nassschnitt und des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abgrabungsgewässers um ca. 4,6 ha. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung erfolgt die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbaren Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.

- 1.2 Diese Entscheidung ergeht mit den in Anlage 1 zu dieser Entscheidung verfüigten Nebenbestimmungen und den in Anlage 2 zu dieser Entscheidung gegebenen Hinweisen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

2. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Hinblick auf alle von diesem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden durch diese Entscheidung ersetzten bzw. geänderten Genehmigungen:
 - 2.1 Eingriffsgenehmigung

Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zur Durchführung der mit der Planänderung verursachten zusätzlichen Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt. Die Genehmigung umfasst die Aktualisierung und Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanungen einschließlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Zulassung der beantragten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Gesamteingriffs.

Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens.
 - 2.2 Gewässerausbau

Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG § 76 Abs. 2 VwVfG zur Änderung des Gewässerausbaus und Durchführung der in der Planänderung beantragten Änderung des Gewässerausbaus auf einer Erweiterungsfläche von ca. 4,6 ha.
 - 2.3 Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale.
3. Der Planänderungsbeschluss und die darin eingeschlossenen Entscheidungen sind kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

I.

Die Cemex Kies Rogätz GmbH, nachfolgend als Antragstellerin benannt, ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Parey, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung Parey-West, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2043 befristet.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Parey westlich der Gemeinde Parey, im Landkreis Jerichower Land den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Parey. Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Nassschnitt mit einem schwimmenden Greifbagger auf der Grundlage der vom LAGB zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Zulassungen der obligatorischen Rahmenbetriebspläne vom 08.06.1995 einschließlich deren Ergänzungen vom 17.04.1997 und der mit Schreiben vom 18.11.1997 präzisierten Gesamtflächengröße (136,7 ha) und der gewinnbaren Rohstoffvorräte wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 abgeschlossen.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Kiessandtagebaue Parey ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 24.09.2018 den Antrag vom 24.09.2018 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey. Die Antragstellerin beantragt darin die Erweiterung der Vorhabensfläche um ca. 6,2 ha und damit einhergehend die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Den Antragsunterlagen vom 24.09.2018 liegen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Darstellung der ursprünglich planfestgestellten und nunmehr neu geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie ein schalltechnische Gutachten für das Kieswerk Parey bei.

Das LAGB wies die Antragstellerin im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen im LAGB am 11.06.2015 (Az.: 33.16-05120-5148-10970/2015) und 05.07.2017 (Az.: 33.16-05120-5148-12681/2017) darauf hin, dass es sich bei der von ihr beabsichtigten Erweiterung der Abbaufäche um eine Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens handele, für die zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e UVPG (alte Fassung – a. F.) i. V. m. § 3c UVPG (a. F.) bzw. eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen sei.

Hierzu hatte die Antragstellerin der zuständigen Behörde eine Unterlage mit den in Anlage 2 zum UVPG geforderten Angaben zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung vorzulegen.

Anhand dieser Angaben hat die zuständige Behörde zu prüfen, inwieweit die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind, die nach § 25 UVPG (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung) zu berücksichtigen sind. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Vom Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist abhängig, ob für die beantragte Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und somit ein erneutes Planfeststellungsverfahren oder lediglich eine Planänderung im vereinfachten Planänderungsverfahren erforderlich ist.

Die Antragstellerin legte mit Schreiben vom 19.01.2018 und der Präzisierung vom 21.03.2018 beim LAGB eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planänderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Parey vor. Auf dessen Grundlage führte das LAGB die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Planänderung durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Das LAGB kam nach Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Da die beantragte Planänderung des Rahmenbetriebsplans keines erneuten Planfeststellungsverfahrens bedurfte (*siehe hierzu II. 2. Verfahrensrechtliche Grundlagen*), entscheidet das LAGB über die Zulassung im nicht förmlichen Verfahren.

Das LAGB forderte mit Schreiben vom 05.10.2018 die Kommune als Träger der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, die im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Jerichower Land,
- Einheitsgemeinde Elbe-Parey,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. und
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. .

Zum Vorhaben Planänderung Kiessandtagebau Parey gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte vom 11.10.2018,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 vom 24.10.2018,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark vom 30.10.2018,

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 05.11.2018 und 08.11.2018,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 25.10.2018,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 vom 06.11.2018,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 08.11.2018,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. vom 08.11.2018,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin vom 07.11.2018
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 06.11.2018,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt vom 31.10.2018,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 vom 12.11.2018,
- Landkreis Jerichower Land vom 16.11.2018,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg vom 07.12.2018,

Der Entwurf der Entscheidung zur Planänderung vom 24.09.2018 zum Rahmenbetriebsplan wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG mit Schreiben vom 07.06.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-12996/2019) zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 24.06.2019 (Az.: 33-05120-5148-14405/2019) zum Entwurf der Entscheidung Stellung. Die seitens der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Punkte werden im Kapitel 7 dieser Entscheidung behandelt.

II.

1. Zuständigkeit

Der Kiessandtagebau Parey dient der Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der Betrieb der Tagebaue, die Aufbereitungs- und Tagesanlagen sowie die erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen der bergbaulich beanspruchten Oberfläche fallen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 4 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 3 BBergG und § 4 Abs. 2 bis 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass über die „Zuständigkeiten der Behörden nach dem BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die Entscheidung über die hier beantragte Planänderung.

2. Verfahrensrechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Antrag vom 24.09.2018 soll ein bereits bergrechtlich planfestgestelltes Vorhaben vor dessen Fertigstellung erweitert und geändert werden. Einschlägige Rechtsvorschrift für das Genehmigungsverfahren ist zunächst § 52 Abs. 2c BBergG. Danach ist ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zu-

dem auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie die Grundkonzeption des Vorhabens berührt (*von Hammerstein, in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 52 Rn. 93*). Die Änderung ist stets als wesentlich i. S. d. § 52 Abs. 2c BBergG anzusehen, wenn sie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig ist (*von Hammerstein, in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 52 Rn. 94*). Daher hat das LAGB nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist ein erneutes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht für Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das Vorhaben, das geändert werden soll, seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und wenn die Änderung selbst den in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet (*Nr. 1*) oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (*Nr. 2*).

Für das ursprünglichen Vorhaben Kiessandtagebau Parey wurde im Zuge der Zulassungsverfahrens des obligatorischen Rahmenbetriebsplans eine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Ob die hier beantragte Planänderung entsprechende Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, richtet sich gemäß Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG nach Maßgabe der UVP-V Bergbau. Für die Rohstoffgewinnung in einem Tagebau ist § 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) UVP-V Bergbau einschlägig. Demnach bedarf das Änderungsvorhaben einer UVP, wenn

- aa) die Größe der beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder mehr beträgt oder in Naturschutzgebieten oder in Natura 2000-Gebieten liegt,
- bb) die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht,
- cc) die Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. Kubikmeter oder mehr besteht oder
- dd) bei einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG.

zu aa): Mit der hier beantragten Planänderung erfolgt eine Erweiterung der Vorhabensfläche um insgesamt ca. 6,2 ha. Damit einhergehend erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche im Nassschnitt und des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abgrabungsgewässers um ca. 4,6 ha. Eine Änderung der planfestgestellten Jahresfördermengen und die Laufzeiten der Vorhaben sind mit dieser Änderung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der hier beantragten Planänderung erfolgt keine Erweiterung der Abbaufäche

von mehr als 25 ha. Die Änderung führt nicht dazu, dass das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet liegt.

zu bb): Im Zuge der Auskiesung der Lagerstätte entsteht wie planfestgestellt ein Kiessee. Nach einer großflächigen Ufergestaltung verbleibt ein ca. 136,7 ha großer Landschaftssee mit Flachwasserbereichen, Röhrichtzonen und Pioniervegetation.

Mit der hier beantragten Planänderung erfolgt im Zuge der Erweiterung der Vorhabensfläche um insgesamt ca. 6,2 ha eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewässerfläche um ca. 4,6 ha. Dabei könnte es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer handeln. Da das Abgrabungsgewässer und die angrenzenden Bereiche jedoch aktuell noch bergbaulich in Anspruch genommen werden und eine abschließende Renaturierung dieses Bereiches bisher nicht erfolgt ist, wird im vorliegenden Fall die bereits planfestgestellte Herstellung eines Gewässers vor deren abschließenden Realisierung an die betrieblichen Erfordernisse angepasst. Da die Anpassung vor Abschluss der bergbaulichen Arbeiten erfolgt, handelt es sich hierbei nicht um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Das geplante Gesamtkonzept des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ändert sich damit nicht wesentlich. Mit der hier beantragten Planänderung geht somit keine Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer einher.

zu cc): Mit der hier beantragten Planänderung ist keine Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. Kubikmeter oder mehr verbunden.

zu dd): Wie bereits unter aa) ausgeführt, ist im Rahmen der hier beantragten Planänderung keine Erweiterung der Abbaufäche von mehr als 10 ha vorgesehen.

Die hier beantragte Planänderung erreicht oder überschreitet keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht.

Da § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG nicht einschlägig ist, war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Prüfung wurde vom LAGB nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschlägig und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG kam das LAGB zu der Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben bestand somit keine UVP-Pflicht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.04.2018 (Az.: 33.16-05120-5148-6571/2018) bekanntgegeben.

Die Planänderung ist im Ergebnis eine unwesentliche Änderung. Deren Zulassung bedarf keiner Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Das Zulassungsverfahren der Planänderung richtet sich nach § 54 BBergG (vgl. von Hammerstein, in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. A., § 52 Rn. 97).

3. Umweltauswirkungen

3.1 Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Parey wurde im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umweltverträglich und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Bei der nunmehr vorgenommenen Bewertung der Änderungen/Ergänzungen bzw. deren zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen wurden nur die Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen bewertet, die gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben Veränderungen erfahren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Mit dem Änderungsvorhaben erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche um insgesamt ca. 6,2 ha. Die bergbauliche Gewinnungsfläche des Nassschnitts erfährt im Rahmen der Vorhabenserweiterung einen Zuwachs von ca. 4,6 ha. Das Änderungsvorhaben sieht keine Änderungen hinsichtlich der bisher genutzten Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen oder der ursprünglich planfestgestellten jährlichen Fördermengen vor. Eine Erhöhung des bestehenden Transportaufkommens geht mit der Planänderung somit nicht einher.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung können Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen auftreten. Mit der Erweiterung der Vorhabensfläche entfernt sich das Gewinnungsvorhaben weiter von der Ortslage Parey. Der Standort des Kieswerks Parey bleibt im Zuge der Vorhabenserweiterung unverändert. Somit sind mit den mit der Planänderung verbundenen Maßnahmen keine zusätzlichen über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehenden Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Mit der Erweiterung der bergbaulichen Vorhabens- und Gewinnungsfläche um ca. 6,2 ha gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen und Lebensräume der an diese Flächen angepassten Arten verloren. Im Zuge der Erweiterung erfolgt die Umwandlung von bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ein Stillgewässer mit naturnahen Uferbereichen.

Infolge der Rohstoffgewinnung kommt es durch die Abraum- und Gewinnungsarbeiten, sowie durch den Betrieb der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Transportanlagen zu Störungen des natürlichen Umfeldes durch Staub, Erschütterung und Lärm.

Die intensive konventionelle Bewirtschaftung mit erhöhtem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln geht einher mit einem Verlust an in der Agrarlandschaft ursprünglich vorkommenden Arten und somit auch mit einer Verringerung der biologischen Vielfalt.

Die mit der Vorhabenserweiterung verbundenen Maßnahmen durch die bergbauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur und damit der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Dabei gehen die auf diesen Flächen bestehenden terrestrischen Lebensräume dauerhaft verloren.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet (in ca. 50 m bis 100 m Entfernung) grenzt im Nordwesten und Westen das FFH-Gebiet Nr. 3637-301 „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) an den Kiessandtagebau Parey und die geplanten Erweiterungsflächen an. Dieses Gebiet gehört nach dem Beschluss der Landesregierung vom 28./29.02.2000 zum Schutzgebietssystem Natura 2000 des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen i. V. m. § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Gebiet durch die Planergänzungen zum planfestgestellten Vorhaben in ihren Erhaltungs- und Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden kann.

Das gesamte Schutzgebiet hat eine Größe von 2.748 ha. Es liegt innerhalb des 13.427 ha großen Vogelschutzgebiets „Elbaue Jerichow“ (SPA001LSA).

Das bisherige Vorhabensgebiet nähert sich auf einer Länge von ca. 800 m dem FFH-Gebiet an. Mit der geplanten Flächenerweiterung erfolgt im Westen eine zusätzliche Annäherung des Vorhabensgebietes an das FFH-Gebiet bis auf 80 m bis 100 m. Nach Nordwesten wird der bereits bestehende Abstand von ca. 160 m zu den Schutzgebieten weiterhin eingehalten.

Das FFH-Gebiet charakterisiert sich im Wesentlichen durch den naturnahen Elbelauf mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern, Zwischenbuhnenfeldern und Weichholzaunenresten, Nasswiesen und Großseggenriede sowie als wichtiger Lebensraum für gewässerbewohnende Tierarten. Am östlichen Rand erstreckt sich ein Altarmkomplex (Herrenseeegraben/Kühns Loch).

Als mögliche Gefährdung für das FFH-Gebiet sind „eine Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand“, „eine intensive fischereiliche und touristische Nutzung“ sowie „durch Bergbauvorhaben“ genannt. Auch wird eine weitere Intensivierung der bestehenden Nutzung als Gefährdung des FFH-Gebiets eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes wäre bei dem bergbaulichen Vorhaben nur über den Wirkpfad Wasser durch Absenkung des Grundwasserstandes und einer damit einhergehenden Beeinflussung des Fließgewässerregimes der Elbe möglich. Diese wurde jedoch mit den bisherigen hydrogeologischen Gutachten zum Rahmenbetriebsplan ausgeschlossen. Bezüglich einer Verschmutzung des Grundwassers sind die erforderlichen betrieblichen Schutzmaßnahmen vorgesehen worden, um eine solche auszuschließen. Auch verläuft die Grundwasserfließrichtung in Richtung Ost weg von den Schutzgebieten. Eine indirekte anlagenbedingte Gefährdung ist entsprechend den vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen nicht zu besorgen.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 02.03.1998 war das FFH-Gebiet Nr. 3637-301 „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) noch nicht ausgewiesen. Eine umfassende Berücksichtigung des FFH-Gebietes konnte im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde jedoch die Biotope „Unkenwäldchen“ und „Herrenseeegrabe“ berücksichtigt.

Infolge der Planänderung bzw. -ergänzung werden keine Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen. Auch erfolgt mit der beabsichtigten Erweiterung der bergbaulichen Gewinnungsfläche keine Unterschreitung des bisherigen Mindestabstands zum FFH-Gebiet.

Von den in der Planergänzung vorgesehenen Maßnahmen sind zudem keine zusätzlichen Immissionen über den Wirkpfad Luft in Form von Staub und/oder Abgasen zu erwarten.

Da sich die Abbautechnologie und somit die damit verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen an sich nicht ändern, ergeben sich bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren keine Änderungen, auf deren Grundlage mit zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre

Entsprechend den Schutzziele des FFH-Gebietes ist eine Beeinflussung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden:

Mit der Planänderung erfolgt eine Erweiterung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche um ca. 6,2 ha. Nach Abtrag des Oberbodens und des Abraums erfolgt der Rohstoffabbau im Nassschnitt. Auf einer Fläche von insgesamt ca. 4,6 ha gehen dabei infolge der Kiessandgewinnung Bodenfunktionen und landwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Im Rahmen der Flächenerweiterung soll eine Vergrößerung des verbleibenden Abgrabungsgewässers erfolgen.

Der abgetragene Oberboden und der Abraum sollen im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Ufergestaltung des entstehenden Abgrabungsgewässers genutzt werden. Nicht im Zuge von Kompensationsmaßnahmen verwertbarer Boden soll durch Verkauf einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Mit der geplanten Flächenerweiterung von ca. 6,2 ha erfolgt eine Vergrößerung der Nassabbaufäche und damit des verbleibenden Abgrabungsgewässers um ca. 4,6 ha.

Die Vergrößerung der Kieseefläche durch Freilegung des Grundwassers kann zu Veränderungen der Grundwasserspiegellage führen. Hierdurch wird die Schwankungsamplitude (Absenkung und Aufhöhung) in den einzelnen Randbereichen vergrößert. Auch sind Änderungen der Grundwasserfließrichtung und der -geschwindigkeit möglich. Allerdings sind keine signifikanten Veränderungen der unterirdischen Strömungsverhältnisse zu erwarten. Die prognostizierten Wasserspiegelabsenkungen und -aufhöhungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsgrenzen.

Die planfestgestellten Sicherheitsabstände zum Elbedeich werden in den Flächen der Planergänzung nicht verändert. Für die Erweiterung der Abbaufäche ist nun der Sicherheitsabstand gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ausschlaggebend. Die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes kann durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Zu den parallel zum Elbedeich verlaufenden Gräben 000 008 und 000 008 001 („Deichgraben Parey“) soll zukünftig ein Gewässerschonstreifen belassen werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Betriebsstoffe) und für das Verhalten bei Havarien gelten strikte Vorsorgemaßnahmen. Hierzu wurden im bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entsprechende Regelungen getroffen. Weitere Regelungen erfolgen über die Haupt- und Sonderbetriebspläne. Auswirkungen hierdurch sind mit der Planergänzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind mit der Vorhabenserweiterung nur im geringen Umfang innerhalb der unmittelbaren Eingriffsbereiche zu erwarten. Da mit der Planänderung keine Änderung hinsichtlich der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien erfolgt, werden die Aus-

wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend dem bereits planfestgestellten Umfang entsprechen.

Die bisherigen vorhabensbedingten Auswirkungen der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage sowie des Transportverkehrs und damit insbesondere die davon ausgehenden Staub- und Abgasemissionen bleiben mit der vorgesehenen Planänderung bzw. -ergänzung weiterhin bestehen.

Mögliche schutzgutbeeinflussende Faktoren sind die bei der Abraumberäumung und durch den Transportverkehr auftretenden Staub- und Abgasemissionen sowie die infolge der Vergrößerung der Fläche des Abgrabungsgewässers um ca. 4,6 ha einhergehende Erhöhung der Oberflächenverdunstungsmenge des Kieselsees. Aufgrund der Größenordnung der mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen ist von einer auf das unmittelbare Vorhabensgebiet begrenzten Auswirkung auszugehen.

Mit dem Änderungsvorhaben sind somit keine maßgeblichen Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse sowie keine zusätzlichen Luftverschmutzungen zu erwarten, die über das ursprünglich planfestgestellte Ausmaß hinausgehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Mit den Maßnahmen der Planänderung wird das Landschaftsbild durch die Erweiterungen des Abgrabungsgewässers kleinräumig weiter verändert. In Relation zu dem bereits mit Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gewässerausbau ist die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandabbaus um ca. 4,6 ha als gering einzuschätzen.

In Anbetracht dessen, dass es sich im Ausgangszustand um eine monotone intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, welche stark durch die bisherige ackerbauliche Nutzung überprägt wurde und keine natürlich wirkenden Biotoptypen oder sonstige Strukturen aufweist, ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes im Erweiterungsbereich eher als gering einzuschätzen.

Von der mit der Planänderung beabsichtigten Flächenerweiterung sind gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Umfang nur im geringen Umfang Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Mit der Umwandlung vormals landwirtschaftlich genutzter Fläche in ein bergbauliches Abgrabungsgewässer wird das Landschaftsbild nach Auskiesung der Lagerstätte neu gestaltet.

Das Änderungsvorhaben hat gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben jedoch nur im begrenzten Maß zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das bereits bergrechtlich planfestgestellte Grundvorhaben greift durch den Ersatz weiträumiger Acker- und Grünlandflächen durch Wasserflächen in das Landschaftsbild ein. Die nunmehr geplante Erweiterung des planfestgestellten Abbaufeldes führt zu einer unwesentlichen Vergrößerung der Gesamtwasserfläche. Auch führen die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen. Auch die Anpassung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen führt zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Erweiterung der Abbaufäche bleiben die Gräben 000 008 und 000 008 001 erhalten. Hierdurch vergrößert sich der Sicherheitsabstand der Vorhabensfläche zum Elbedeich auf 150 m. Damit wird der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von Abbaufächen zu Hochwasserschutzrichtungen gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA eingehalten.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie teilte in seiner Stellungnahme vom 08.11.2018 mit, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden. Innerhalb der Erweiterungsfläche können sich mögliche Fundstellen von archäologischen Bodenfunden befinden. Diese werden im Rahmen der fortschreitenden bergbaulichen Rohstoffgewinnung zerstört. Darüber hinaus bestünden aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topografischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten begründete Anhaltspunkte (vgl. 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen im geplanten Erweiterungsgebiet bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Entsprechend der der Stellungnahme vom 08.11.2018 beigefügten kartografischen Anlage – Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale vom 08.11.2018 befinden sich im Bereich der Erweiterungsfläche keine archäologischen Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Das Vorhaben führt nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Das Vorhaben ist nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie aus archäologischer Sicht dennoch zulässig, wenn die angetroffenen Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Die Auswirkungen des Grundvorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bleiben durch das Änderungsvorhaben unberührt.

Ergebnis

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass mit der Planänderung, hier die Erweiterung der Vorhabensfläche um ca. 6,2 ha und damit einhergehend die Änderung des Gewässerbaus und die Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die wesentlich über das ursprünglich bergrechtlich planfestgestellte Maß hinausgehen.

3.2 FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG

3.2.1 Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

Die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 benennt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt und gibt Informationen zu deren Ausstattung.

FFH- und Vogelschutzgebiete werden durch das Erweiterungsvorhaben Kiessandtagebau Parey nicht direkt, d. h. nicht durch Flächeninanspruchnahme berührt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA DE 3637 301) und das europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ (SPA0011LSA DE 3437 401). Die EU-Kommission hat diese FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen. Die Bestätigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft erfolgte im Dezember 2004 (Amtsblatt der EU – Amtsblatt EG Nr. L 384/45 vom 28.12.2004). Für das EU-SPA „Elbaue Jerichow“ erfolgte die Meldung an die EU-Kommission im Zuge der Bekanntmachung des Meldestandes der Europäischen Vogel-

schutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 26.07.2007.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH durch den Vorhabensbegriff des UVP-Rechts bestimmt (vgl. Kommentar zum BNatSchG 2011, Rn 4). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.“ Ohne weitere Prüfung ist der Vorhabensbegriff bereits erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.“ (Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn 13).

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3.2.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

3.2.2.1 Darstellung der Auswirkungen

Im Rahmen der beantragten Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens um insgesamt ca. 6,2 ha erfolgt eine Vergrößerung der Abbaufäche des Nassschnitts und damit des verbleibenden Abtragungsgewässers um ca. 4,6 ha. Die Vergrößerung des planfestgestellten Kiessandtagebaus Parey um ca. 6,2 ha liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Rahmen der beantragten Planänderung soll die innerhalb der planfestgestellten Abbaufäche liegende ursprüngliche Abbauverzichtszone abgebaut werden. Die Vergrößerung der Gewinnungsfläche nach außen hin beschränkt sich auf eine Breite von ca. 170 m und eine Weite von ca. 25 m.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich die gemäß der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 festgelegten Natura 2000 Gebiete.

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ..., also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlägig festgestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabensbereich und den Schutzgebieten. Damit besteht nur die mittelbare Beeinträchtigung über die Luft und das Wasser. Andere Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische

Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der bisher bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen und der Entfernung (Mindestentfernung von ca. 120 m bis 200 m) der aufgeführten Schutzgebiete vom Vorhabensgebiet ausgeschlossen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen können, dass über Wechselwirkungen oder Wirkketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA DE 3637 301)

- Fläche des FFH-Gebietes: 2.748 ha
- Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: ca. 120 m
- Mindestentfernung zur verbleibenden Gewässerfläche: ca. 120 m
(Endzustand nach Ufergestaltung)
- Änderung gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Abstand:
 - o Vergrößerung der Annäherung um ca. 25 m auf 170 m Breite
 - o Abbau einer ursprünglichen Abbauperzichzone mit Annäherung auf ca. 180 m Breite

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2016:

Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:

Naturnaher Elbelauf mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern bzw. Zwischenbuhnenfeldern. Wichtiger Lebensraum gewässerbewohnender Tierarten. Weichholzaurenreste kommen im Gebiet verbreitet vor.

Schutzwürdigkeit:

Ausschnitt einer naturnahen Flusslandschaft mit charakteristischen Landschaftsbestandteilen und Relief (u. a. relativ naturnaher Flusslauf mit Prallhangstrukturen), Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten, bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten.

Gefährdung:

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand, durch intensive fischereiliche und touristische Nutzung sowie durch Bergbauvorhaben gefährdet. Eine weitere Intensivierung der Nutzung gefährdet das Gebiet.

Pflegepläne:

Managementplan September 2009

Entwicklungsziele:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

a) Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, Anhang I:

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

b) Arten nach FFH-Richtlinie Anhang II:

Rotbauchunke

Kammolch

Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer

Biber

Fischotter

c) Arten nach FFH-RL Anhang IV:

Rotbauchunke

Knoblauchkröte

Moorfrosch

Rauhautfledermaus

Zwergfledermaus

Graues Langohr

Asiatische Keiljungfer

Zauneidechse

d) Arten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

-

e) Sonstige Arten

Rapfen

Steinbeißer

Flussneunauge

Schlammpeitzger

Stromgründling

Lachs

Das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ befindet sich westlich und südwestlich, außerhalb der Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus Parey. Der geplante Abbau nähert sich bis auf ca. 120 m an die nördliche Grenze und ca. 200 m an die östliche Grenze des FFH-Gebietes an. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und die vorgesehene Uferzonengestaltung des Abtragungsgewässers soll dieser als naturnaher Landschaftssee in die Landschaft eingebunden werden.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ (SPA0011LSA DE 3437 401)

- Fläche des FFH-Gebietes: 13.427 ha
- Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: ca. 120 m
- Mindestentfernung zur verbleibenden Gewässerfläche: ca. 120 m
(Endzustand nach Ufergestaltung)
- Änderung gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Abstand:
 - o Vergrößerung der Annäherung um ca. 25 m auf 170 m Breite
 - o Abbau eines ursprünglichen Abbauverzichtzone mit Annäherung auf ca. 180 m Breite

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2016:

Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:

Überflutungsauwe im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt.

Schutzwürdigkeit:

Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelansammlungen (A4, B1, B2, B3). Gebiet mit Bedeutung in der EU (C2). Top-5-Gebiet (C6).

Gefährdung:

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flussausbau gefährdet.

Pflegepläne:

Managementplan September 2009

Entwicklungsziele:

Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

a) Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Drosselrohrsänger	Löffelente	Schnatterente
Schilfrohrsänger	Krickente	Blässgans
Flussuferläufer	Pfeifente	Graugans
Eisvogel	Stockente	Kurzschnabelgans
Spießente	Knäkente	Zwerggans

Saatgans	Schwarzspecht	Schwarzmilan
Brachpieper	Silberreiher	Rotmilan
Wiesenpieper	Ortolan	Kolbenente
Schreiadler	Merlin	Großer Brachvogel
Graureiher	Wanderfalke	Nachtreiher
Sumpfohreule	Baumfalke	Fischadler
Tafelente	Blässhuhn	Wespenbussard
Reiherente	Bekassine	Kormoran
Moorente	Prachtaucher	Kampfläufer
Rohrdommel	Sterntaucher	Grauspecht
Weißwangengans	Kranich	Löffler
Rothalsgans	Austernfischer	Goldregenpfeifer
Schellente	Seeadler	Ohrentaucher
Mäusebussard	Raubseeschwalbe	Haubentaucher
Raufußbussard	Zwergdommel	Rothalstaucher
Sanderling	Wendehals	Sumpfhuhn
Alpenstrandläufer	Neuntöter	Tüpfelsumpfhuhn
Zwergstrandläufer	Raubwürger	Beutelmeise
Temminckstrandläufer	Silbermöwe	Braunkehlchen
Weißbartsee- schwalbe	Sturmmöwe	Flusseeeschwalbe
Trauerseeschwalbe	Schwarzkopfmöwe	Sperbergrasmücke
Weißstorch	Mittelmeermöwe	Zwergtaucher
Schwarzstorch	Lachmöwe	Brandgans
Rohrweihe	Pfuhlschnepfe	Dunkelwasserläufer
Kornweihe	Uferschnepfe	Bruchwasserläufer
Wiesenweihe	Rohrschwirl	Grünschenkel
Wachtelkönig	Heidelerche	Waldwasserläufer
Zwergschwan	Blaukehlchen	Rotschenkel
Singschwan	Zwergschnepfe	Wiedehopf
Höckerschwan	Zwergsäger	Kiebitz
Mittelspecht	Gänsesäger	Steinkauz
	Mittelsäger	Rebhuhn

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Das Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ befindet sich westlich und südwestlich, außerhalb der Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus Parey. Der ursprünglich planfestgestellte Abbau nähert sich bis auf ca. 120 m an die nördliche Grenze und ca. 200 m an die östliche Grenze des Vogelschutzgebietes an. Mit der Flächenerweiterung erfolgen auf einer Breite von ca. 170 m eine Verringerung des Abstandes zu den Schutzgebieten um ca. 25 m in östliche Richtung sowie der Abbau einer ursprünglichen Abbauverzichtzone auf einer Breite von ca. 180 m ebenfalls in östliche Richtung. Eine Erweiterung der Abbaufäche in nördliche Richtung ist nicht geplant.

3.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Eine Einflussnahme des Vorhabens auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist nur mittelbar möglich. Mögliche hypothetische Wirkungspfade sind insbesondere das Wasser und die Luft. Dementsprechend war zu ermitteln, inwieweit die Vorhabenserweiterung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens die beiden Schutzgebiete über Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen könnte.

Entsprechend der hydrogeologischen Modellierung (*siehe Rahmenbetriebsplan, Anlage*) sind die sich durch die Nassauskiesung einstellenden geohydraulischen Veränderungen bedingt durch das sehr geringe Grundwassergefälle und die gute Durchströmung des Grundwasserleiters gering und beschränken sich außerhalb der Kiesseen auf einen Absenkungsbetrag des Grundwassers von ca. 0,38 m (MW) bis 0,19 m (NW) bei einer Reichweite von ca. 38,5 m (MW) bis ca. 19,2 m (NW). Die prognostizierten vorhabensbedingten Grundwasserstandsänderungen bewegen sich dabei innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers, die sich zudem in geringer Entfernung zum Abbaufeld den ursprünglichen Verhältnissen wieder annähern.

Der Einsatz der Arbeitsgeräte und Maschinen erfolgt nach dem Stand der Technik. Eine Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie ist mit der Planänderung nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch vorhabensbedingte Staubemission sind insbesondere im Rahmen der Abraumarbeiten möglich. Die Vermeidung von Staubemissionen im Rahmen der Abraumbewegungen erfolgt durch Anpassung der Arbeiten an die jeweilige Wetterlage. Abwehungen von Halden und Fahrwegen werden im Bedarfsfall durch den Einsatz von Sprüheinrichtungen zur Befeuchtung der Halden und Fahrwege vermieden bzw. gemindert. Sowohl von der ausschließlich im Nassschnitt erfolgenden Gewinnung, als auch durch den innerbetrieblichen Transport der gewonnenen grubenfeuchten Kiessande mittels Landbandanlagen zur Aufbereitungsanlage sowie von der Rohstoffaufbereitung mittels Kieswäsche und Klassierung sind aufgrund der Nassgewinnung und Nassaufbereitung keine Staubemissionen zu erwarten.

Da sich der überwiegende Teil der Vorhabenserweiterung auf den Abbau der innerhalb des planfestgestellten Vorhabens liegenden ursprünglichen Abbauverzichtszone bezieht, erfahren die vorhabensbedingten Geräuschmissionen die auf das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und das Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ wirken gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben keine Änderung.

Die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen im Bereich der Erweiterungsfläche führte bereits vor der bergbaulichen Inanspruchnahme der Vorhabensflächen zu einer Verdrängung der Ansiedlung von Säugetieren und Reptilien in die Randbereiche des Vorhabensgebietes. So bilden die Flächen der Elbaue, des Deichvorlandes, des Unkenwäldchens und die Randstreifen der Entwässerungsgräben sowie der Agrar- und Deichverteidigungswege den Hauptlebensraum von Säugetieren und Reptilien und ebenso die wesentlichen Nahrungshabitate der Greifvögel. Aufgrund der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Artenarmut innerhalb der Ackerflächen, haben diese für die im Umland ansässigen Greifvögel als Nahrungshabitat somit eine untergeordnete Bedeutung. Dies betrifft auch die hier verfahrensgegenständlichen Erweiterungsflächen des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens.

Mit der parallel zur Vorhabensrealisierung erfolgenden Umsetzung der geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden neue Lebens-, Nahrungs-, Brut- und Rasthabitate für die am Vorhabensstandort ansässigen und rastenden Arten geschaffen.

3.2.3 Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Aufgrund des sehr geringen Grundwassergefälles, der Infiltration der Elbe in den Grundwasserleiter, der guten Durchströmung des Grundwasserleiters sowie der Geringfügigkeit der Änderung der Ausspiegelung des Abgrabungsgewässers im Rahmen der Abbauerweiterung und der damit verbundenen unwesentlichen und lokal begrenzten Änderung des Grundwasserspiegels werden Änderungen der Grundwasserstände oder Veränderungen des Wasserregimes der Elbe sowie daraus resultierende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete infolge der Erweiterung der Gewinnungsfläche um ca. 4,6 ha ausgeschlossen.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das Vorhaben nicht signifikant erhöhen. Durch den Einsatz und die Wartung von Arbeitsgeräte und Maschinen entsprechend dem Stand der Technik können die vorhabensbedingten Emissionen auf ein Minimum begrenzt werden.

Aufgrund der grubenfeuchten Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe und der Anpassung des Arbeitsregimes an die vorherrschenden Wetterlagen sowie durch Staubbindermaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Staubimmissionen weitestgehend unterbunden werden. Die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung ist bei entsprechender Betriebsführung daher als gering zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen der Geräuschentwicklung von Regelbetrieb und Abraumarbeiten des Vorhabens Kiessandtagebau Parey auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue bei Bertingen“ und des Vogelschutzgebiets „Elbaue bei Jerichow“ bestehen somit nicht. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind an den maßgeblichen Immissionspunkten einzuhalten, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und Wohnbereiche durch Geräuschimmissionen ausgeschlossen werden kann.

Das hier beantragte Erweiterungsvorhaben ist nicht geeignet, vorstehend genannte Natura 2000-Gebiete in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Erweiterungsvorhaben im Zusammenhang mit vorstehend genannten Natura 2000-Gebieten ist somit nicht erforderlich.

Das Erfordernis einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit für die mit der Planänderung beantragten Erweiterung der Gewinnungsflächen und den Änderungen besteht nach Einschätzung des LAGB aufgrund der o. a. Sachverhalte im vorliegenden Fall nicht.

3.3 Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten entsprechend Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung), im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entsprechend den Arten nach Anhang 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3 – BArtSchV) zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.

Im Rahmen der beantragten Planänderung soll die innerhalb der planfestgestellten Abbaufäche liegende ursprüngliche Abbauverzichtszone abgebaut werden. Die Vergrößerung der Gewinnungsfläche nach außen hin beschränkt sich auf eine Breite von ca. 170 m und eine Weite von ca. 25 m im nordwestlichen Bereich des Tagebaus.

Der Betrachtungsraum zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst den bestehenden Kiessandtagebau Parey einschließlich der Betriebsanlagen, die Erweiterungsfläche einschließlich der Gräben, Wege und Säume sowie das Unkenwäldchen und den Herrenseeграben.

Eine Auflistung der im Untersuchungsraum angetroffenen streng und besonders geschützten Arten einschließlich einer Einschätzung ihres Erhaltungszustandes ist der Antragsunterlage zur Planänderung vom 24.09.2018, Anlage 6 zu entnehmen.

Die Konfliktvermeidung eingriffsbedingter Beeinträchtigungen wäre außer durch Unterlassung oder räumliche Verlagerung des Vorhabens am effektivsten dadurch zu erreichen, dass die geplanten Gewinnungsarbeiten und die damit verbundenen Vorbereitungsmaßnahmen auf Zeiträume außerhalb der Reproduktionszeit gelegt werden, soweit dies bauablaufbedingt möglich ist. Eine Alternative in Form der räumlichen Verlegung der Abbaufelder ist aufgrund der Standortgebundenheit des Bodenschatzes nicht realisierbar.

Im Bereich des bestehenden Tagesbaus und seiner Betriebsanlage ist mit der beantragten Planänderung ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, da diese Flächen bereits einer betrieblichen Einflussnahme unterliegen. Im Bereich des Vorhabensgebiets und in der direkten Nachbarschaft befinden sich neben der Elbaue und dem Unkenwäldchen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht völlig auszuschließen, dass in einzelnen Bereichen geschützte Arten in das Vorhabensgebiet einwandern können.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - obere Naturschutzbehörde - kam in seiner Stellungnahme vom 12.11.2018 zu der Feststellung, dass die Antragstellerin hinsichtlich der Berührung artenschutzrechtlicher Verbote nachweist, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der seitens der Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgten Stellungnahmen ist festzustellen, dass der Einschätzung der Antragstellerin im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gefolgt werden kann. Vorhabensbedingt ist somit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Tierarten zu rechnen.

Eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten ist derzeit nicht erforderlich. Sollten sich im Rahmen der Vorhabensrealisierung Tatsachen ergeben, die eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfordern, so hat die Antragstellerin vor Fortführung des Vorhabens zu gegebener Zeit beim LAGB im Rahmen einer Planergänzung einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zu stellen.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann somit bei Einhaltung der in Anlage 1 unter Pkt. 2.11 bis 2.13 aufgeführten Nebenbestimmungen weitestgehend ausgeschlossen

sen werden. Auf die Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird in Anlage 2 unter Nr. 2.2 und 2.3 explizit hingewiesen.

Es ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden, Verstöße gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind und dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sowie andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG stellen die grundsätzlichen rechtlichen Regelungen für den bergbaulichen Betrieb dar. Die Prüfung der Planänderung zum Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG im Hinblick auf die beantragten Änderungen erfüllt sind bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid sichergestellt werden können.

Die Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG erfüllt sind.

Die Antragstellerin ist Inhaberin des Bergwerkseigentums „Parey“, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung Parey-West, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur „Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Die Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2043 befristet. Die erforderliche Berechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist somit nachgewiesen.

Aus den Antragsunterlagen zur vorgelegten Planänderung geht im erforderlichem Umfang hervor, dass für die beantragten Änderungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten über die notwendige Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Bergbaus gesichert werden kann und somit die in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften, sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik im Betrieb bekannt sind und eingehalten werden. Die Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG ist erfüllt.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG entsprechend erfolgt keine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, durch die in der Planänderung dargestellten Maßnahmen.

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG Rechnung getragen. Die geplanten Änderungen gefährden oder behindern keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau regelt, wird nicht berührt.

Durch diese Planänderung wird die Verwertung bzw. ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle nicht berührt. Das Änderungsvorhaben steht § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG nicht entgegen.

Die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen kann durch die Umsetzung des angepassten landschaftspflegerischen Begleitplanes und des bergrechtlich planfestgestellten Rahmenbetriebsplans sowie durch die entsprechenden Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung wurde der landschaftspflegerische Begleitplan an die geänderte Konfiguration des Abbaufeldes und die mit der Vorhabenserweiterung vorgesehenen Maßnahmen der Änderung des Gewässerausbaus angepasst und aktualisiert. Die Rahmenbetriebsplanänderung lässt erkennen, dass durch die Antragstellerin detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den erweiterten Kiessandabbau in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Vorhabens einer geordneten Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Damit wird der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG entsprochen.

Im Nahbereich befinden sich keine anderen bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnte, sodass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG erfüllt sind.

Gemeinschaftliche Einwirkungen sind gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auch unter Berücksichtigung der Rahmenbetriebsplanänderung nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass bei sachgemäßer Durchführung des bergbaulichen Vorhabens das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden können.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind somit erfüllt bzw. werden durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diese Entscheidung sichergestellt.

4.2 Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG

§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Vorschrift erfasst nur solche öffentlichen Interessen, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sind.

§ 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen.

§ 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Somit ist § 48 Abs. 2 BBergG als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

Um zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wurden das für die Aufsuchung und Gewinnung sprechende öffentliche Interesse des Unternehmers einschließlich der für seinen Betrieb sprechenden öffentlichen Interessen sowie die gegen das Bergbauvorhaben (hier beschränkt auf die Rahmenbetriebsplanänderung) sprechenden öffentlichen Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen. Dabei wurde die Prüfung darauf beschränkt, ob sich durch die beabsichtigte Änderung des Vorhabens überwiegende öffentliche Interessen ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen. Bereits getätigte Abwägungsvorgänge im

Rahmen der Planfeststellung, die durch die Planänderung nicht berührt werden, wurden nicht betrachtet.

Grundsätzlich können im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zwar nur solche öffentlichen Interessen berücksichtigt werden, die in öffentlich-rechtlichen Verboten oder Beschränkungen ihren Niederschlag finden. Für die bergrechtliche Planfeststellung wird dieser Grundsatz allerdings durch § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG dahingehend modifiziert, dass auch Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Durch diese Gleichstellung wird es ermöglicht, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierende materielle Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozess einzubringen, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Berührte Belange des vorsorgenden Umweltschutzes konnten – abweichend von den in den bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu den Grundvorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen – im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu dieser Planänderung nicht ermittelt werden.

Ebenso sind im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Bodenarchäologie unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und der gegebenen Hinweise keine zur Versagung oder Beschränkung führenden Gemeinwohlbelange erkennbar.

Zu den mit § 48 Abs. 2 BBergG normierten und hier in Frage kommenden Belangen gehören weiterhin das Bauplanungsrecht, die Anforderungen des Bodenschutzes und abfallrechtliche Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG, wie z. B. raumordnerische oder bauplanungsrechtliche Belange, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen. Ebenso stehen gemeindliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 ist die Vorhabensfläche des Kiessandtagebaus Parey als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (> 5 ha im Tagebau) Nr.: XXV ausgewiesen. Im 1. Entwurf für die Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 02.06.2016 ist die Vorhabensfläche gleichfalls als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.: XXXI ausgewiesen. Die raumordnerischen Belange wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Die vorliegende Planänderung entspricht den geltenden und geplanten Zielen der Raumordnung.

Die am Verfahren beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden, im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LAGB zu den beantragten Änderungen keine Beschränkungs- oder Untersagungsgründe vorgebracht, die zu einer Versagung des Vorhabens führen. Den Forderungen und Hinweisen konnte durch die erteilten Nebenbestimmungen entsprochen werden, soweit diese nicht zurückgewiesen wurden.

Eine Schädigung von privatem Oberflächeneigentum Dritter in dem Maße, dass ein Gemeinschaften eintritt, ist durch das Vorhaben der Planänderung nicht zu befürchten. Im Übrigen sind hier ggf. die §§ 114 ff. BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Maßnahmen entstehenden Bergschäden erfolgt.

Es wird daher festgestellt, dass der beabsichtigten Änderung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Beschränkungs- oder Versagensgründe gemäß § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich nicht.

4.3 Genehmigung gemäß § 17 BNatSchG

Stellt ein Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, so ist dieser durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Weiterhin besteht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird in § 15 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und -pläne zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Das Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich nach § 17 BNatSchG. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde darüber zu entscheiden, ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erforderlich und wann letztere zu treffen sind, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder sonstiger haftender Personen zu veranlassen sind, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen zu leisten sind und ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind. Darüber hinaus kann die Eingriffsgenehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit und vom Einverständnis der vom Eingriff oder den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten abhängig gemacht werden.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 wurde für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey bereits die Genehmigungen zur Durchführung der mit den planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt erteilt.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin, das planfestgestellte Vorhaben zu ändern und zu ergänzen. Es ist demnach zu prüfen, inwieweit durch die Erweiterung und die Änderung des Gewässerausbaus und der damit einhergehenden Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans der Eingriffstatbestand über das bisher planfestgestellte Maß hinaus erfüllt wird.

Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung vom 24.09.2018 beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung des planfestgestellten Kiessandtagebaus Parey um ca. 6,2 ha. Mit der Fortsetzung der Gewinnung innerhalb der ursprünglichen Abbauverzichtszone erfolgt eine Erweiterung der Nassabbaufläche um ca. 4,6 ha. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der maßgeblichen Eingriffsfläche vergrößert sich der verbleibende Landschaftssee um ca. 4,6 ha. Somit handelt es sich um einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dabei kann dahingestellt bleiben, inwiefern die sonstigen mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens verbundenen Risiken, etwa die ggf. auftretenden Grundwasserstandsänderungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen können und das bergbauliche Vorhaben schon aus diesem Grund den Eingriffsbegriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Mit der Vergrößerung des Tagebaus um die bisherige Abbauverzichtszone erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 6,2 ha bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerflächen. Die bergbauliche Abbaufläche des Nassschnitts vergrößert sich im Zuge der Vorhabenserweiterung um ca. 4,6 ha. In diesem Bereich erfolgt mit der bergbaulichen Gewinnung eine überwiegend dauerhafte Beseitigung des Schutzguts Boden und eine dauerhafte und nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes.

Diesem Zwischenergebnis zufolge sind von der Erweiterung des Tagebaus durch Aufschluss weiterer Gewinnungsflächen zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die beantragte

Erweiterung stellt aufgrund ihrer Größenordnung und der geplanten Maßnahmen einen Eingriff dar. Hierfür ist eine neue Eingriffsgenehmigung erforderlich.

Um über die Zulässigkeit der Erweiterung und die erforderlichen Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen entscheiden zu können, ist in einem weiteren Schritt zu klären, worin der konkrete Eingriff besteht.

Das Schutzgut Boden wird durch das bergbauliche Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinflusst. Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindungsvermögen für Schadstoffe gehen auf einer Fläche von ca. 6,2 ha sukzessive und innerhalb des Nassgewinnungsbereiches auf einer Fläche von ca. 4,6 ha, dauerhaft verloren. Nach der Auskiesung verbleibt nunmehr eine Wasserfläche von insgesamt ca. 141,3 ha.

Entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan soll der Eingriff überwiegend innerhalb der Eingriffsfläche ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Oberflächengewässer und Grundwasser werden durch den Eingriff nur unwesentlich bzw. nicht über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinaus beeinflusst; die prognostizierten Wasserstandsänderungen sind räumlich beschränkt, liegen im Bereich jahreszeitlicher Schwankungen und führen zu keinen erkennbaren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die hydrographische Situation im Vorhabensbereich ändert sich derart, dass sich nach Abschluss der bergbaulichen Rohstoffgewinnung die Wasserfläche des verbleibenden Kiessees um ca. 4,6 ha vergrößert.

Durch die Gewässerherstellung erhöht sich das Risiko des Schadstoffeintrages in das Grundwasser.

Im Vorhabensbereich wird sich das Mikroklima ändern. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen (Kaltluftentstehungsgebiet, stärkere Temperaturschwankungen) werden insbesondere durch die zukünftige Gewässerfläche ein Temperatúrausgleich und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erfolgen, was bei entsprechenden Witterungslagen zu erhöhter Nebelfeuchtigkeit führen kann. Gleichzeitig entsteht durch das große Wasservolumen ein lokaler Wärmepuffer, der eine leichte Nivellierung von Temperaturextremen bewirkt. Aufgrund der Größenordnung der Flächenerweiterung im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Vorhaben werden sich diese Änderungen nur lokal auf das unmittelbare Vorhabensgebiet begrenzt auswirken.

Mit zusätzlichen Belastungen der Luft durch Emissionen aus der Kiesgewinnung und der Aufbereitung ist auf Grund der Beibehaltung der bisherigen Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehend nicht zu rechnen.

Durch den Abbau wird Ackervegetation zerstört. Darüber hinaus werden keine weiteren Vegetationsbestände beansprucht. Die mit dem Abbau einhergehende Devastierung von Ackerfläche führt zum Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie des Ackers als Nahrungshabitat für an derartige Lebensräume angepasste Tierarten. Darüber hinaus sind mit dem Betrieb bergbaulicher Anlagen und Einrichtungen Lärmemissionen – zumindest für den Zeitraum der Betriebsphase – nicht ganz auszuschließen, die nicht nur auf die Anwohner sondern auch auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabensbereich und die angrenzenden Flächen einwirken können.

Im Weiteren kommt es bei Realisierung des bergbaulichen Vorhabens auch zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Das bisherige Landschaftsbild wird sich ändern. Derzeit ist der vom Vorhaben betroffene Bereich gekennzeichnet durch eine stark anthropogen überformte Landschaft. Mit dem geplanten Vorhaben geht eine Umformung und Neugestaltung der Landschaft einher. Aus einem ursprünglich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Gebiet wird nach den vorliegenden Planungen eine Landschaft entstehen, die von einem Landschaftssee mit Inseln geprägt sein wird. Durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird das entstehende Gewässer zur Bereicherung des Landschaftsraumes beitragen.

Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung war zu prüfen, inwieweit durch den geänderten Gewässerausbau und die damit einhergehende erforderliche Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans der Eingriffstatbestand über das bisher planfestgestellte Maß hinaus erfüllt wird. Dementsprechend wurde im Rahmen der Planänderung die ursprünglich planfestgestellte landschaftspflegerischen Begleitplanung überarbeitet. Unter Berücksichtigung der darüber hinaus neu geplanten Änderungen des Gewässerausbaus für das nach Beendigung der Kiessandgewinnung verbleibende Gewässer wurden die Kompensationsmaßnahmen sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aktualisiert und angepasst.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bergbauliche Vorhaben immer einen engen Bezug zu einer Lagerstätte aufweisen. Bei dem Vorhaben handelt es sich wegen eben dieser naturgemäß vorhandenen Bindung an die Lagerstätte Parey um ein ortsgebundenes Vorhaben, das nicht an anderer Stelle – schon gar nicht mit vertretbarem Aufwand – realisiert werden kann. Bergbauliche Vorhaben sind im Vorhabensgebiet und in dessen Umfeld immer mit einem Eingriff in die Umwelt verbunden. Aufgrund der Art und des Umfangs des mit der Erweiterung verbundenen Eingriffes können im Zuge der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens Beeinträchtigungen der im Umland vorhandenen Schutzgebiete weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch das bergbauliche Vorhaben werden auch die betroffenen Schutzgüter nicht mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies für die Durchführung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens notwendig gewesen wäre. Wie im Hinblick auf die beantragte Vorhabenserweiterung bereits festzustellen war, stehen dem vorhabensbedingten Eingriff Schutzvorschriften der FFH- bzw. der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegen. Hierzu sei auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 „FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG“ verwiesen.

Dem zusätzlichen und geänderten Eingriff stehen somit keine Schutzvorschriften der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie entgegen.

Der mit der Fortführung des bergbaulichen Vorhabens innerhalb der Erweiterungsfläche verbundene Eingriff ist weder vermeidbar noch minimierbar, denn dies hätte die Antragsrücknahme oder zumindest die Antragsreduzierung zur Folge (vgl. *VG Dessau, Urteil vom 12.04.2001, a. a. O.*). Auch ein Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist nicht möglich, denn einen Ausgleich im Rechtssinne stellen Maßnahmen in Bezug auf ein durch den Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer nur dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt (*BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, 4 C 44/87 – BVerwGE 85, 348*).

Die grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch das Gesamtvorhaben Kiessandtagebau Parey fanden ihre Berücksichtigung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren. Mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung wurden die ursprünglich planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen mit den sich aus der Erweiterung ergebenden Maßnahmen zusammengeführt und zum Teil angepasst. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Schutz des durch die bergbaulichen Tätigkeiten der vergangenen Jahre bereits entstandenen und des mit dem vorliegenden Antrag zu erweiternden Abtragungsgewässers und die schonende Einbindung in das von weiträumigen Landwirtschaftsflächen und den angrenzenden Elbauen dominierte Landschaftsbild. Die zum Ausgleich des Eingriffs geplanten Rekultivierungsmaßnahmen orientieren sich gleichfalls an dieser Zielstellung. Die Wiedernutzbarmachungsplanung sieht im Wesentlichen die Schaffung eines Landschaftssees und die Gestaltung naturnaher Uferzonen vor. Bei Realisierung des Vorhabens wird daher die bisherige Nutzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr möglich sein. Ein Ausgleich hinsichtlich des Landschaftsbildes ist daher mit der vorliegenden Planung nicht möglich.

Durch die Erweiterung des Kiessandabbaus wird das Landschaftsbild in einem begrenzten zusätzlichen Raum maßgeblich verändert. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfährt das Landschaftsbild jedoch eine naturnahe Gliederung, wodurch sein Wert für Natur und Erholung gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand gesteigert wird.

Die oben kurz skizzierten mit dem Bergbauvorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind z. T. vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar, mithin schlussendlich kompensierbar.

Vermeidbar bzw. minimierbar ist der Eingriff bzgl. des kulturfähigen Oberbodens, sofern dieser ordnungsgemäß zwischengelagert, im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung innerhalb des bestehenden Tagebaus, durch die Bereitstellung für Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie die Abgabe für landschaftspflegerische Maßnahmen im Marktbereich wiederverwendet wird.

Das mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Risiko der Lärmemissionen kann durch entsprechende Maßnahmen (*u. a. Einschränkung der Betriebszeiten bei bestimmten Arbeiten*) und dem Stand der Technik eingesetzte Geräte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Entsprechende Regelungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 getroffen, siehe hierzu die im Kapitel 1 unter Pkt. 1.4.2 Nr. 2 und Pkt. 1.4.4 Nr. 1 bis 8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.1998 verfügten Nebenbestimmungen.

Mit den vorgesehenen Pflanzungen, der gezielten Ausweisung von Sukzessionsflächen, der Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv genutztes Grünland und der Herstellung von Flachwasserbereichen ist ein Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne möglich.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des erweiterten und geänderten Eingriffs nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Planänderungsantrag dargestellt. Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde durch Nebenbestimmung festgelegt. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Umwelt wurden in der Planänderung beschrieben und bewertet. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben bzw. kann durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Die obere Naturschutzbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2018 zu der Feststellung, dass die Antragstellerin nachgewiesen habe, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mittels der dargestellten und zum Teil bereits realisierten Ausgleichmaßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen) vollumfänglich kompensiert werden.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes, insbesondere die Umgestaltung des bergbaulichen Abgrabungsgewässers und seiner Ufer zu einem Landschaftssee mit Flachwasserzonen, der Uferrandgestaltungen und der Schaffung von Inseln, der Anpflanzung von gliedernden Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen und extensiven Grünlandflächen kann der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ausgeglichen werden. Nach Beendigung des Abbaus und der Umsetzung der vorgesehenen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen werde ein Überschuss von ca. 92.000 Biotopwertpunkten und damit eine Überkompensation erreicht.

Auch die untere Naturschutzbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018 bei Beachtung der gegebenen Hinweise aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken zu der beantragten Planänderung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Einschätzungen an. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind somit geeignet, den mit der Planänderung verbundenen Eingriff auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Mit den in Anlage 1 unter Pkt. 2 verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen werden und die durch den Eingriffsverursacher zu leistende Eingriffskompensation vollständig und fachgerecht realisiert wird.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden und des damit einhergehenden Verlustes von Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 4,6 ha äußerte die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018, dass zum Ausgleich für den Verlust des Schutzgutes Boden, bodenfunktionsbezogene Maßnahmen erfolgen sollten.

Im Hinblick auf den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die Vorhabensfläche im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung XXV „Parey“ ausgewiesen ist. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan stellt der Abbau von Rohstoffen in diesen Vorranggebieten das überwiegend öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind somit von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird

im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Die zusätzliche Inanspruchnahme von 6,2 ha Vorhabensflächen (4,6 ha Abbaufläche) wird im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität und die Größe des bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht überwiegend entgegen.

Die in der Planänderungsunterlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten und vorgesehenen Maßnahmen sind somit geeignet, die mit der Erweiterung des bergbaulichen Eingriffs um ca. 6,2 ha einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Den Belangen des Natur- und Bodenschutzes wurden mit den zu dieser Entscheidung in den Anlagen 1 unter Nr. 3 erlassenen Nebenbestimmungen und den in Anlage 2 unter Nr. 2 und 4 gegebenen Hinweisen Rechnung getragen. Die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG notwendige Abwägung ist erfolgt. Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Es ist ersichtlich, dass bei der Abwägung die Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege überwiegen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben bzw. wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden keine Sachverhalte ermittelt, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsgenehmigung ist daher zu erteilen.

Die Antragstellerin hat den Nachweis erbracht, dass bei Einhaltung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die geänderten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen geht das LAGB davon aus, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des mit der Planänderung dargestellten Eingriffs nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind im Wesentlichen vermeidbar, minimierungs- bzw. kompensationsfähig.

Es ist somit festzustellen, dass seitens der Planfeststellungsbehörde keine Sachverhalte ermittelt wurden, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die geänderte Eingriffsgenehmigung liegen vor bzw. können durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung sichergestellt werden. Die Genehmigung zur Planänderung und den davon ausgehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie den erforderlichen Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der vorgenommenen bzw. noch geplanten Eingriffe ist somit zu erteilen.

4.4 Genehmigung zur Änderung des Gewässerausbaus

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey wurde die Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zuge der Rohstoffgewinnung erteilt.

Nunmehr werden mit der hier gegenständlichen Planänderung vom 24.09.2018 die Zulassung zur Erweiterung des Rohstoffabbaus im Nassschnitt und die damit einhergehende Vergrößerung der planfestgestellten Herstellung eines Abbaugewässers um 4,6 ha beantragt.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, natürliches Abflussverhalten nicht wesentlich geändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Entsprechend § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Als Gewässerausbau gelten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im vorliegenden Fall soll jedoch kein bereits bestehendes Gewässer verändert werden. Vielmehr soll der planfestgestellte Gewässerausbau geändert werden. Mit der Planänderung wird die Geometrie und Größe eines noch in der Entstehung befindlichen Abgrabungsgewässers vor seiner Fertigstellung verändert.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach ist § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 6 VwVfG kann ein Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ausgehend von der bestehenden Genehmigungssituation und den vorliegenden bisherigen Monitoringdaten ist davon auszugehen, dass auch mit den in der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen – hier die Vergrößerung der herzustellenden Fläche des Abgrabungsgewässers um ca. 4,6 ha und die damit einhergehende Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung – bei antragsgemäßer Führung des Betriebes keine über das Maß der ursprünglichen Planfeststellung hinausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasserregime, das Oberflächengewässer und die Umwelt zu erwarten sind.

Die Einspülung der im Rahmen der Aufbereitung anfallenden Feinsande und Abschlämmer in den östlichen Bereich des Baggersees dient der naturnahen Ufergestaltung und der Herstellung von Flachwasserzonen.

Das LAGB kam im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zu der Feststellung, dass die beabsichtigte Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Somit bedarf es für die hier gegenständliche Änderung des Gewässerausbaus keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Die beantragte Planänderung zum Gewässerausbau wird zugelassen. Die rechtliche Grundlage für die Zulassung der beantragten Planänderung zum Gewässerausbau ist § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Zur Sicherstellung und Kontrolle dienen die in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüssen und den weiteren Entscheidungen über Planänderungen bzw. -ergänzungen für die Vorhaben im Rahmen des Gewässerausbaus verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die mit diesem Bescheid in Anlage 1 unter Nr. 3 erlassenen Nebenbestimmungen.

Da mit der Planänderung keine weitergehenden Belange i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG berührt werden, ist die Genehmigung für den geänderten Gewässerausbau zu erteilen.

4.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 wurde im Kapitel 1 1.12 eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Erdarbeiten gemäß § 14 DenkmSchG LSA für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey erteilt.

Wie aus der der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.11.2018 beigefügten kartografischen Anlage – Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale vom 08.11.2018 ersichtlich ist, befinden sich im Bereich der beantragten Erweiterungsfläche keine archäologischen Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Auf Grund der in der Anlage der Stellungnahme dargestellten begründeten Anhaltspunkte für das Auffinden von archäologischen Kulturdenkmälern besteht die Notwendigkeit der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung der geplanten von Erdarbeiten.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen ist festzustellen, dass die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt werden kann.

Mit den in Anlage 1 unter Nr. 4 enthaltenen Nebenbestimmungen wird die Antragstellerin beauftragt, die mit dieser Genehmigung verfügbaren Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung des Vorhabens verbindlich einzuhalten und das LAGB sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt über die Ergebnisse der verfügbaren Prospektions- und Dokumentationsarbeiten zu unterrichten.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dient. Steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde, richtet sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Entscheidung, ob die Behörde von der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

5.1 Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

Die auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Anlage 1 erteilten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die Auflagen einschließlich des Auflagenvorbehalts zu den bergrechtlichen Belangen (Anlage 1, Nebenbestimmungen Nr. 1) dienen der Gewährleistung der Einhaltung des planfestgestellten Vorhabenumfangs im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung, der Sicherheit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen sowie den landwirtschaftlichen Wegen, den Deichverteidigungswegen sowie der Betriebssicherheit nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und 56 Abs. 1 BBergG.

5.2 Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der dem Eingriffsverursacher entstehenden Pflichten (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG) war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten landschaftspflegerischen Begleitplanung und der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmungen ergänzen bzw. präzisieren die mit der Planänderung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. basieren auf den zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 und 17 BNatSchG bzw. die DIN 18 915 bis 18 920 als für die Herstellung sowie die Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einschlägigen Normen. Maßgeblichen Einfluss auf die naturschutzrechtlichen Auflagen haben hierbei die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land und der oberen Naturschutzbehörde.

Um Kompensationsziele, -durchführung und -sicherung der Maßnahmen überprüfen zu können, sind eine Reihe an detaillierten Informationen zu den einzelnen Maßnahmen notwendig. Daher sind für jede einzelne Kompensationsmaßnahmen soweit noch nicht erfolgt in Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmeblätter zu erstellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde, hier dem LAGB, vorzulegen. Parallel hierzu sind die entsprechenden Angaben im Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ einzutragen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.10 der Anlage 1 und die Hinweise Nr. 2.1, 2.4 bis 2.6 der Anlage 2 wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen bzw. im erforderlichen Maße kompensiert werden.

Die Hinweise Nr. 2.2 und 2.3 der Anlage 2 dienen der Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes und der Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

5.3 Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

Mit den gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 VwVfG verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen in Anlage 1 unter Nr. 3 werden Beeinträchtigungen des Wohls der All-

gemeinheit durch die Gewässerherstellung verhütet und ausgeglichen bzw. die Grundsätze für den Gewässerausbau gewährleistet. Sie sind notwendig und verhältnismäßig. Insbesondere dienen die Nebenbestimmungen der Eigenüberwachung und behördlichen Kontrolle der Wasserstände und der Gewässerbeschaffenheit.

Die in Anlage 1 unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den Belangen der Gewässerbenutzung und des Gewässerausbaus gewährleisten bei möglichen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ein rasches Eingreifen und dienen dem Erreichen des bislang vorgesehenen Entwicklungszieles sowie der Verhütung einer Gewässerverunreinigung oder sonstiger Veränderungen seiner Eigenschaften, d. h. der Herstellung eines naturnahen Abgrabungsgewässers. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gemäß § 67 Abs. 1 WHG ebenfalls durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Meldung an die Genehmigungsbehörde bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Qualität und Quantität ist erforderlich, um einer eventuellen nachteiligen Veränderung des Gewässers mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere bzw. öffentliche Belange verhindert werden.

Die in Anlage 1 zu dieser Entscheidung unter Nr. 3 erlassenen Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der kontinuierlichen und aussagekräftigen Überwachung der im Vorhabensgebiet bestehenden Oberflächen- und Grundwasserkörper zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen.

5.4 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Die in Anlage 1 unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen und die in Anlage 2 und Nr. 5 gegebenen Hinweise dienen dem Schutz und der Erhalt der vorhandenen archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 9 DenkmSchG LSA sowie der Information des LAGB über die ordnungsgemäße Durchführung des im Rahmen dieser Genehmigung angeordneten und zwischen der Antragstellerin und dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege abzustimmenden archäologischen Dokumentationsverfahren.

5.5 Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Die in Anlage 1 zu dieser Entscheidung unter Nr. 5 erlassenen Nebenbestimmungen dienen der Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte beim Betrieb der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Tagebau.

5.6 Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen Belangen

Die in Anlage 1 unter Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass durch das bergbauliche Vorhaben bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen in großem Umfang verloren gehen. Um die Beeinträchtigungen des Vorhabens zu minimieren, werden nach Maßgabe §§ 1, 2, 14 und 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) die o. a. Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

6. Behandlung der Stellungnahmen

Öffentliche Interessen und Belange werden in die folgende abwägende Bewertung einbezogen, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründete Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

6.1 Stellungnahmen zu raumordnerischen und verkehrsplanerischen Belangen

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 11.10.2018

Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte teilte in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2018 mit, dass aufgrund der Lage des Vorhabensgebietes die Belange der Straßenbaubehörde nicht berührt werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark vom 30.10.2018

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark teilte in seiner Stellungnahme vom 30.10.2018 mit, dass gegen die Umsetzung des Vorhabens aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestünden.

Es wies darauf hin, dass die Landwirtschaftsbetriebe über den Flächenentzug frühzeitig bezüglich Dauer und Zeitpunkt zu informieren seien, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden können.

Der Entzug der Landwirtschaftsfläche sollte jeweils erst dann erfolgen, wenn tatsächlich Bedarf für die Rohstoffgewinnung bestehe.

Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark gegebenen Hinweise wurden in dieser Entscheidung in den in Anlage 1 unter Nr. 6 verfüigten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 25.10.2018

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg machte in seiner Stellungnahme vom 25.10.2018 darauf aufmerksam, dass die Bundeswasserstraße Elbe und der Pareyer Verbindungskanal mit ihren Anlagen in der Nähe vom geplanten Abbaugebiet liegen. Für den Pareyer Verbindungskanal liege die Zuständigkeit beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg. Dieses sei daher gleichfalls im Verfahren zu beteiligen.

Gegen den vorgelegten Änderungsantrag bestünden nach erster Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Pkt. 4.1.4 sei eine Veränderung des Grundwasserstandes beschrieben. Hierzu wurde in der Zusammenfassung festgestellt, dass der Abbau keine relevanten Veränderungen in Bezug auf die Elbe verursache.

Sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privater Betroffener Änderungen in der geplanten Maßnahme ergeben, sei eine erneute Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg erforderlich.

Im Weiteren wies das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg darauf hin, dass vor Beginn der Abbauarbeiten der Leitungsbestand der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abzufragen sei.

Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Mit Schreiben vom 20.11.2018 wurde das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg im Rahmen des bergrechtlichen Planänderungsverfahrens beteiligt.

Der Hinweis bezüglich des Leitungsbestandes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wurde in Anlage 1 als Nebenbestimmung Nr. 7.1 zu dieser Entscheidung aufgenommen.

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 08.11.2018

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg teilte in Ihrer Stellungnahme vom 08.11.2018 mit, dass im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg die Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung überarbeitet werden. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Parey werde es im 2. Entwurf nicht mehr geben. Grund dafür seien die geringen Restvorräte und das Vorhandensein gleichartiger Lagerstätten entlang der Elbe. Trotz dieser zukünftigen Nichtausweisung wäre das Vorhaben weiterhin mit den in Aufstellung befindlichen Zielen vereinbar. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg seien die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntWG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die Antragstellerin teilt diese Auffassung nicht und hat dem Entfernen des Vorranggebietes Parey aus dem neuen Regionalen Entwicklungsplan nachdrücklich widersprochen. Eine Entscheidung dazu steht noch aus.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am bergrechtlichen Änderungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 06.11.2018 zum Änderungsvorhaben Stellung genommen.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 06.11.2018

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt kam in seiner Stellungnahme vom 06.11.2018 nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Planänderung mithin im Hinblick auf die hiermit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend sei.

Abbauvorhaben in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprächen den Zielen der Raumordnung. Gemäß Ziel Z 139 des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 seien Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) lege die Kiessandlagerstätte Parey unter Ziel 5.3.6.5 Nr. XXV als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung fest. Zum Vorranggebiet zählten ausweislich der zeichnerischen Darstellung des REP MD sowohl die Flächen des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Parey als auch die Flächen der nunmehr verfolgten Planänderung des Rahmenbetriebsplanes.

Soweit der LEP 2010 gemäß dessen zeichnerischer Darstellung Teile des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Parey“ durch das großräumig festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“ (LEP 2010 Z 119 Nr. II) überlagere, gelte für diesen Bereich der REP MD in Konkretisierung des LEP 2010.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wies darauf hin, dass die Geschäftsstelle der

Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen sei.

Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde am bergrechtlichen Änderungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 08.11.2018 zur beantragten Planänderung Stellung genommen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg vom 07.12.2018

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg machte in seiner Stellungnahme vom 07.12.2018 darauf aufmerksam, dass sich im Einzugsbereich des Kiesabbaus die Bundeswasserstraßen „Elbe-Havel-Kanal“ und „Pareyer Verbindungskanal“ befänden. Die Grundwassereinspeisung erfolge ungehindert in die Kanäle. Welche Auswirkungen die Erweiterung des Kiesabbaus auf den Grundwasserhaushalt in der Region habe, könne nicht eingeschätzt werden.

Bei Niedrigwasser werde u. a. aus der Elbe Wasser in die Kanäle gepumpt, damit der für die Schifffahrt erforderliche Wasserstand garantiert werde. Durch die geplanten Maßnahmen dürfe es nicht zu einem höheren Kostenaufwand der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich der Pumpkosten für die Wasserstandshaltung in den Kanälen kommen. Wenn dies garantiert werde, bestünden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 16.11.2018 hat das jahrelang durchgeführte Grundwassermonitoring keine Hinweise auf abbaubedingte Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers ergeben. Eventuell auftretende Defizite durch Verdunstung aufgrund der mit dem Rohstoffabbau einhergehenden Grundwasserfreilegung werden durch Infiltration von Elbwasser ganzjährig kompensiert. Entsprechend dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten beschränken sich die prognostizierten Grundwasserabsenkungen auf eine maximale Reichweite von ca. 38 m um das Vorhabensgebiet.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Bundeswasserstraßen „Elbe-Havel-Kanal“ und „Pareyer Verbindungskanal“ aufgrund der beantragten Erweiterung der bergbaulichen Vorhabensfläche um 6,2 ha ist augenscheinlich nicht gegeben. Die seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Brandenburg geäußerten Bedenken werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

6.2 Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Landesheimatbund Sachsen-Anhalt vom 08.11.2018

Der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt teilte mit Schreiben vom 08.11.2018 mit, dass er nach Rücksprache mit den Fachreferaten es nicht als notwendig erachte, eine Stellungnahme einzureichen. Seine Belange würden nicht berührt.

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt vom 31.10.2018

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt äußerte in seiner Stellungnahme vom 31.10.2018 hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand von Rotbauchunke und Kammmolch als durch die FFH-RL besonders geschützte Arten folgende Bedenken:

Wie den Unterlagen zu entnehmen sei, „spielten die klimatischen Veränderungen hinsichtlich

Temperaturanstieg des langjährigen Mittels zwischen 1961 und 2010 um 0,7°C und eine Zunahme der Verdunstung während der Vegetationsperiode, die eine Minderung der Grundwasserneubildung nach sich ziehen könne ... eine wesentliche Rolle in der klimatischen Wasserbilanz für die Region.“ „Eine Kompensation sei über das Niederschlagsaufkommen, was zwar im Mittel leicht gestiegen, sich aber tendenziell in Extremereignissen abzeichne, nicht möglich.“

Da sich das Unkenwäldchen im Anstrombereich des Kiessees befinde, seien auch negative Auswirkungen auf den Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch wahrscheinlich, da sich die Grundwasserabsenkung nach Einschätzung des NABU verstärken werde.

Zwar werde in den vorliegenden Unterlagen nur der Abbauzeitraum bis 2022 betrachtet, was zu prognostizierten Grundwasserabsenkungen bis in 38 m Entfernung führen werde. Davon sei das Unkenwäldchen dann nicht betroffen. Allerdings komme es zu einem weiteren Abbau auch über das Jahr 2022 hinaus (das werde an der Größe des Bewilligungsfeldes und der Lage des neuen Deichverteidigungsweges am äußersten Rand deutlich). Damit kumulieren die jetzt prognostizierten Grundwasserabsenkungen mit den Absenkungen, die durch den weiteren Abbau erfolgen. Dazu komme noch, dass die jetzt beantragte Abbaufäche im Rahmenbetriebsplan von 1998 nicht als Abbaufäche vorgesehen war. Somit sei sie auch nicht in die Untersuchungen des geohydrologischen Gutachtens eingeflossen und die dadurch verursachte Grundwasserabsenkung somit auch nicht im Rahmenbetriebsplan prognostiziert worden.

Da die mögliche Abbaufäche bis dicht an das Unkenwäldchen heranreichen werde, seien Auswirkungen auf die nach FFH-RL besonders geschützten Arten Rotbauchunke und Kammmolch zu erwarten.

Da das Wasserdargebot im Unkenwäldchen schon jetzt für die beiden o.g. Arten nicht optimal sei, forderte der NABU dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der Funktion der betroffenen Lebensstätten im Unkenwäldchen durchzuführen.

Hinsichtlich der ornithologischen Datenerhebung bzw. Datenauswertung scheinen nach Einschätzung des NABU erhebliche Lücken zu bestehen. Die in der Tabelle 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellten relevanten Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung seien unvollständig. Eigene, über einen langen Zeitraum erhobene Daten (u. a. im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung) zeichnen ein anderes Bild der hier vorkommenden Vogelarten. Beispielhaft wurden hier nur die Brutvogelarten Flusseeeschwalbe, Brandgans, Steppenmöwe und Flussregenpfeifer angeführt, wobei letztere Art direkt vom Abbau betroffen sein könnte. Deshalb forderte der NABU, dass nicht nur am Gewässerrand (Maßnahme A1), sondern auch im See Kiesbänke bzw. kleine Inseln aufgespült oder belassen werden sollen, die von den o.g. Arten (insbesondere Flussregenpfeifer und Flusseeeschwalbe) als Brutplätze genutzt werden könnten. Wie den Unterlagen zu entnehmen sei, würden selbst die feinen Fraktionen vermarktet und nicht mehr in den See zurück gespült. Deshalb schlug der NABU vor, dass die kleine Halbinsel auf der Grenze der Flurstücke 212/213 als Insel belassen werden solle.

Entgegen den Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag handle es sich bei dem Kiessee inzwischen, zumindest zeitweise, um ein Hauptrastgebiet für nordische Gänse (Kriterium für Bläss- und Saatgänse von Nahrungsgemeinschaften von 3000 Ind. (RANA 2006)). Der NABU teilte aber die Auffassung des Gutachters, dass durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werde.

Die Maßnahmen A2 und A3 fanden die volle Zustimmung des NABU. Das Extensivgrünland mit dem vorgelagerten Sukzessionsstreifen könne sich zu einem idealen Bruthabitat für Arten der Offenlandschaft und der Gewässer entwickeln. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass dieser Bereich auch möglichst störungsfrei bleibe. Dabei sollte auch eine spätere Freizeitnutzung des Sees (baden, angeln etc.) nicht außer Betracht gelassen werden. Aus Sicht des NABU sei es deshalb wichtig, dass dieser Bereich nicht mit Kraftfahrzeugen zu erreichen sei. Deshalb fordere der NABU, den Verbindungsweg zwischen den Resten des Wietwerder und des Bittkauer Weges zu entfernen. Der Weg verlaufe direkt hinter der Verwallung der Maßnahmenfläche A3 über die Flurstücke 217 und 116. Der Weg sei aus Sicht des NABU nach der Herstellung des neuen Deichverteidigungsweges entbehrlich, da er ja auch vor der Auskiesung nicht bestanden hätte und nur als Betriebsweg genutzt wurde. Eine Zuwegung zur Bewirtschaftung (Mahd) der Fläche bestehe dennoch über den Rest des Bittkauer Weges.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Entsprechend der Stellungnahme der untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 16.11.2018 gebe es auf Grundlage des jahrelang durchgeführte Grundwassermonitorings keine Hinweise auf abbaubedingte Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers. Eventuell auftretende Defizite durch Verdunstung aufgrund der Grundwasserfreilegung würden durch Infiltration von Elbwasser ganzjährig kompensiert.

Für den weiteren Abbau über das Jahr 2022 hinaus, hat die Antragstellerin beim LAGB den Antrag auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG gestellt. Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-4833/2019) hat das LAGB für die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit über das Jahr 2022 hinaus und den damit verbundenen Planungen das behördliche Verlangen zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans ausgesprochen, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit der zukünftigen Planänderung gegebenenfalls kumulierende Auswirkungen sind im Rahmen des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im hydrogeologischen Gutachten vom 06.05.1993 wurde entgegen der Einschätzung des NABU die Gesamtfläche des Bergwerkseigentumsfeldes und der bergrechtlichen Bewilligung betrachtet und die entsprechenden Auswirkungen des Vorhabens geohydraulisch modelliert. Mit Schreiben vom 18.11.1997 präzisierte die Antragstellerin die planfestzustellende Abbaufäche auf eine Gesamtflächengröße von 136,7 ha. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die nunmehr beantragte Erweiterung der Abbaufäche als nicht abbauwürdig eingeschätzt und daher aus der damaligen Gewinnungsplanung herausgenommen. Im ursprünglichen Rahmenbetriebsplan und den dazugehörigen Fachgutachten, wie auch im hydrogeologischen Gutachten, wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen für die Flächen der Bergbauberechtigungen und die angrenzenden Flächen betrachtet.

Der Forderung zum Belassen der Halbinsel auf der Grenze der Flurstücken 212 und 213 als zukünftige Insel wurde seitens der Antragstellerin zugestimmt. Diese Festlegung wurde in Anlage 1 als Nebenbestimmung 2.14 zu dieser Entscheidung aufgenommen.

Hinsichtlich der Forderung des NABU zur Entfernung des Verbindungswegs über die Flurstücke 116 und 217 zwischen den Resten des Wietwerder und des Bittkauer Weges ist festzustellen, dass der benannte Weg die einzige Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich darstellt. Auch der Bau des endgültigen Deichverteidigungsweges ändert nichts an dieser

Situation. Eine Zuwegung zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist über den Rest des Bittkauer Weges nicht möglich. Auf den Flurstücken 116 und 217 liegt zudem eine Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer.

Da der Erhalt der Zuwegung für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sicherzustellen ist, ist diese Forderung des NABU zurückzuweisen.

Landesverwaltungsamt, Referat 407 – obere Naturschutzbehörde vom 12.11.2018

Die obere Naturschutzbehörde machte in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2018 darauf aufmerksam, dass sich in unmittelbarer Nähe (Abstand 260 m) zum Vorhabenstandort zwei europäische Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 gemäß § 32 BNatSchG befinden:

- FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (DE 3637 3019)
- SPA-Gebiet „Elbaue bei Jerichow“ (DE 3437 401)

Die obere Naturschutzbehörde stellte fest, dass aus der Antragsunterlage nicht hervorgehe, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden könnten. Die vorliegenden kartografischen Darstellungen der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie seien hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens zu bewerten.

Das SPA-Gebiet sei hinsichtlich der Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben zu bewerten. Die lediglich kartografische Darstellung der Rast- und Überwinterungshabitate sei nicht ausreichend.

Die ober Naturschutzbehörde empfahl für die Schutzgebiete eine FFH-Vorprüfung gemäß dem Urteil des EUGH zur Stadt Papenburg (Az.: C-226/06 vom 14.01.2010) durchzuführen. Demgemäß sei für Maßnahmen u. a. „bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2006/105 geänderten Fassung nach nationalem Recht genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahmen des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 dieser Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung nach diesen Vorschriften zu unterziehen soweit sie ein Projekt darstellen und das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.“

Bei dem Vorhaben handele es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Vorhabensträger habe nachgewiesen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mittels der dargestellten und zum Teil bereits realisierten Ausgleichmaßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen) vollumfänglich kompensiert werden.

Im Weiteren wies die obere Naturschutzbehörde auf die aktualisierte Fassung der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (*Stand November 2017 Vorabdruck, Apus Band 22 Sonderheft 2017, Download unter www.osa-internet.de*) hin. Im Einvernehmen mit dem Fachbereich Naturschutz des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ersetze dieser Vorabdruck die vorherige Fassung der Roten Liste der Brutvögel. Aus Sicht des Referats 407 sei die Dritte und aktuelle Fassung der Roten Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt bei der Erarbeitung von Planunterlagen als aktueller Stand der Wissenschaft zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Hinsichtlich der seitens der oberen Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme gegebenen Hinweise sicherte die Antragstellerin die Durchführung einer FFH-Vorprüfung im Rahmen des für die

weitere Verlängerung der Vorhabenslaufzeit über das Jahr 2022 angestrebten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu. Die Antragstellerin hat bereits für den weiteren Abbau über das Jahr 2022 hinaus, beim LAGB einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG gestellt. Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-4833/2019) hat das LAGB für die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit über das Jahr 2022 hinaus und den damit verbundenen Planungen das behördliche Verlangen zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans ausgesprochen, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit der zukünftigen Planänderung gegebenenfalls kumulierende Auswirkungen sind im Rahmen des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 16.11.2018 verwiesen.

Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 16.11.2018

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land äußerte in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018 aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine Einwände oder Bedenken.

So seien die Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen August und März durchzuführen.

Eine Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich Ackerflächen habe im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen.

Bei Fäll- und Rodungsarbeiten sei der Brutzeitraum vom 01.03. bis 30.09. zu beachten.

Für die Erweiterung würden landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensiv) in Anspruch genommen. Entsprechend der Eingriffsbilanzierung ergebe sich eine positive Bilanz. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen trügen zu einer landschaftsgerechten Einbindung des Gewässers bei.

Die untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass an das Vorhabensgebiet Natura 2000-Gebiete (Elbaue bei Bertingen, Elbaue Jerichow) und das Landschaftsschutzgebiet „Elbtalaue“ angrenzten. Entsprechend den Darstellungen in der Antragsunterlage würden nach derzeitigem Kenntnisstand negative Auswirkungen nicht erwartet. Auf die untersuchten Artengemeinschaften seien bau- und betriebsbedingt nur mäßige bis geringe Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Bäume, Gebüsche und andere Gehölze zu fällen oder auf Stock zu setzen. Dies stehe in direkten Zusammenhang mit dem Verbot nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zur Vermeidung von Schädigungs- und Störwirkungen während der Brut-, Setz- und Rastzeit seien die geplanten Baumaßnahmen in den o. g. Zeiträumen durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde stellte fest, dass sich das Vorhaben in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie § 32 BNatSchG befinde. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA seien nach derzeitigem Kenntnisstand vom Erweiterungsvorhaben nicht betroffen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise und erhobenen Forderung werden, soweit diese nicht bereits mit den Nebenbestimmungen der ursprünglichen Entscheidung berücksichtigt wurden in Anlage 1 Nr. 2 dieser Entscheidung berücksichtigt.

6.3 Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 vom 06.11.2018

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 kam in seiner Stellungnahme vom 06.11.2018 zu der Feststellung, dass durch das geplante Vorhaben keine abwasserrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des Referats 405 berührt seien.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin vom 07.11.2018

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin kam in seiner Stellungnahme vom 07.11.2018 zu dem Ergebnis, dass es zu der geplanten Erweiterung der Gewinnungsfläche und der Änderung des Gewässerausbaus keine Einwände gebe.

Die Erweiterungsfläche liege außerhalb der nach § 97 WG LSA festgeschriebenen Schutzzone von 150 m. Der Graben 000 009, welcher durch die Erweiterungsfläche verlaufe, liege nicht in der Zuständigkeit des LHW und werde somit nicht weiter betrachtet.

Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde vom 16.11.2018

Die untere Wasserbehörde merkte in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2019 an, dass bei Einhaltung der gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Einwände und Bedenken zum Erweiterungsvorhaben bestünden.

Seitens der unteren Wasserbehörde wurden folgende Nebenbestimmungen erhoben:

- Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, sind die vorgegebenen Böschungswinkel einzuhalten und ein Schadstoffeintritt zwingend auszuschließen.
- Das Grundwassermonitoring ist fortzuführen.
- Ein Austritt wassergefährdender Stoff ist stets zu vermeiden. Über Vorfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die zuständige Behörde sofort zu informieren.
- Eine schnelle Erreichbarkeit der Deichanlage für Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen sind ständig zu gewährleisten.
- Das Gewässer Graben 000 009 dient der Entwässerung der anliegenden Flächen. Mit der Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung werden diese Flächen zu Wasserflächen. Bedenken gegen die Beseitigung sind damit gegenstandslos.
- Die Ausbauparameter des Deichverteidigungsweges sind in Absprache mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Genthin und der Gemeinde Parey festzulegen.
- In Bezug auf die Beseitigung des Gewässers Graben 000 009 und der Parallelführung des Deichverteidigungsweges zum Gewässer 000 008 001 ist der Unterhaltungsverband Strem-

me/Fiener Bruch zu beteiligen.

Die untere Wasserbehörde führte aus, dass die UVS der Planänderung keine wesentliche Änderung der Wirkungen auf den Naturhaushalt gegenüber der planfestgestellten Situation ergab. Das jahrelang durchgeführte Grundwassermonitoring ergab keine Hinweise auf abbaubedingte Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers. Eventuell auftretende Defizite durch Verdunstung aufgrund der Grundwasserfreilegung würden durch Infiltration von Elbwasser ganzjährig kompensiert. Vorfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien der unteren Wasserbehörde nicht bekannt.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der unteren Wasserbehörde gegebenen Hinweise und erhobenen Forderung werden, soweit diese nicht bereits mit den Nebenbestimmungen der ursprünglichen Entscheidung berücksichtigt wurden, mit den in Anlage 1 unter Nr. 1 und 3 zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen und mit den in Anlage 2 unter Nr. 3 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

Der Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG und am bergrechtlichen Planänderungsverfahren beteiligt.

6.4 Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen

Landesverwaltungsamt, Referat 401 vom 24.10.2018

Das Landesverwaltungsamt, Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz teilte in seiner Stellungnahme vom 24.10.2018 mit, dass nach Prüfung der zum Änderungsvorhaben beigebrachten Unterlagen keine Belange im Aufgabenbereich der oberen Abfallbehörde berührt werden.

Es wies darauf hin, dass die Belange des Bodenschutzes durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen werden.

Landkreis Jerichower Land, untere Bodenschutzbehörde vom 16.11.2018

Die untere Bodenschutzbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2019 zum Änderungsvorhaben bei Beachtung der gegebenen Hinweise generell keine Einwände oder Bedenken.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Bereich der Erweiterung der Gewinnungsfläche und der Änderung des Gewässerausbaus nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachts- oder Altlastenflächen.

Die zusätzliche dauerhafte Umwandlung von Boden in eine Wasserfläche sei als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens zu bewerten. Das vorhandene Ackerland weise entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt eine geringe Naturnähe, ein mittleres Wasserhaushaltspotential und eine sehr gute Ertragsfähigkeit aus. Der Boden der Gewinnungsfläche erhalte nach dem Bodenfunktionsbewertungssystem eine sehr hohe Gesamtbewertung aufgrund seiner sehr guten Ertragsfähigkeit.

Böden, die die Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte im besonderen Maße erfüllten und eine dominierende Bodenart seien, seien für die Gewinnungsflächen gegenwärtig nicht bekannt.

Die untere Bodenschutzbehörde forderte aufgrund der sehr hohen Gesamtbewertung des Bodens und vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachhaltigen

Auswirkungen auf den Boden nicht möglich seien, einen Ausgleich für den Verlust des Schutzgut Bodens durch bodenfunktionsbezogene Maßnahmen.

Die untere Bodenschutzbehörde stellte fest, dass durch die geplanten Ausgleichmaßnahmen, u. a. das geplante Anlegen von Wirtschaftsgrünland auf der Maßnahmenfläche M 3, die Bodenfunktionen nicht adäquat funktional ersetzt würden. Sie forderte daher als Ausgleichmaßnahme vorrangig die Betrachtung von z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sei, könne auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzung) vorgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Mit der geplanten Erweiterung der Vorhabensfläche um ca. 6,2 ha gehen infolge des Rohstoffabbaus im Nassschnitt und der damit einhergehenden Herstellung eines Gewässers ca. 4,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft verloren. Dies entspricht einer Vergrößerung der ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Abbaufäche um ca. 3,5 %.

Die Kiessandlagerstätte Parey ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung XXV „Parey“ ausgewiesen. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan stellt der Abbau von Rohstoffen in diesem Vorranggebiet das überwiegend öffentliche Interesse dar. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau der Rohstoffe wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Die zusätzliche Inanspruchnahme von 6,2 ha Vorhabensflächen bzw. 4,6 ha Abbaufäche wird im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität und die Größe des bereits bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt.

Die obere Naturschutzbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2018 zu der Feststellung, dass die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mittels der dargestellten und zum Teil bereits realisierten Ausgleichmaßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen) vollumfänglich kompensiert werden. Nach Beendigung des Abbaus und der Umsetzung der vorgesehenen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen werde ein Überschuss von ca. 92.000 Biotopwertpunkten und damit eine Überkompensation erreicht.

Darüber hinaus wird im Bereich der Grenze der Flurstücke 212 und 213 in der Gemarkung Parey, Flur 3 die dort bestehende Halbinsel als Insel belassen.

Die Forderungen der unteren Bodenschutzbehörde nach zusätzlichen Ausgleichmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird unter Berücksichtigung der o. a. Sachverhalte in diesem Fall als unbegründet zurückgewiesen.

6.5 Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 05.11.2018

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege teilte in seiner Stellungnahme vom 05.11.2018 zu beantragte Vorhaben mit, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen seien.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 08.11.2018

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie teilte in seiner Stellungnahme vom 08.11.2018 mit, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden. Ihre annähernde Ausdehnung gehe aus der der Stellungnahme beigefügten Anlage hervor. Darüber hinaus bestünden aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topografischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen im geplanten Erweiterungsgebiet bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Aus diesem Grund müsse aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden (vgl. OVG MD 2 L 154/10). Die Dokumentation müsse nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden und Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation seien rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.

Das Vorhaben führe zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sei die Erhaltung des durch die geplante Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet sei, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bliebe (Sekundärerhaltung).

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Entsprechend der der Stellungnahme vom 08.11.2018 beigefügten kartografischen Anlage – Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale vom 08.11.2018 befinden sich im Bereich der Erweiterungsfläche keine archäologischen Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Die gegebenen Hinweise und Forderung werden, soweit dies nicht im bereits bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 erfolgt ist, mit den in Anlage 1 zu dieser Entscheidung unter Nr. 4 verfügbaren Nebenbestimmungen und den in Anlage 2 unter Nr. 5 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

7. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG

Der Entwurf der Entscheidung zur Planänderung vom 24.09.2018 zum Rahmenbetriebsplan wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG mit Schreiben vom 07.06.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-12996/2019) zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 (Az.: 33-05120-5148-14405/2019) nahm die Antragstellerin zum Entwurf der Entscheidung wie folgt Stellung:

Die Cemex Kies Rogätz GmbH stimmte der Entscheidung zum Planänderungsverfahren im Großen und Ganzen zu. Einzelne Punkte des Entscheidungsentwurfes waren unklar und bedurften der Überarbeitung.

Seite 26 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Die fehlerhafte Formulierung auf Seite 26 wurde korrigiert.

Seite 36 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Entgegen der Darstellung der Antragstellerin wird auf Seite 36 nicht darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Parey im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes nicht mehr aufgeführt wird. Vielmehr wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 08.11.2018 eingegangen. Der seitens der Antragstellerin bestehende Widerspruch gegen das Entfernen des Vorganggebietes für Rohstoffgewinnung im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes wurde in die Berücksichtigung der Stellungnahme aufgenommen.

Seite 46 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Nach Einschätzung der Antragstellerin entspricht die Darstellung auf Seite 46, dass „... im Rahmen der Planänderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus ... Flächen in Anspruch genommen [werden], die bisher nicht bergrechtlich planfestgestellt waren“ nicht der Wahrheit.

Hierzu ist klarzustellen, dass im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens am 18.11.1997 eine Präzisierung der Vorhabensfläche seitens der Antragstellerin durch Austausch der Seite 36 des Rahmenbetriebsplans erfolgte. Unter Verweis auf vorhandene Restriktionen, wie Abstand vom Deich, Bereiche mit geringer Rohstoffqualität etc., wurde die konzipierte Abbaukonturierung entsprechend der in Anlage 1.7 dargestellten Böschungslinien auf eine Gesamtflächengröße von ca. 136,7 ha reduziert. Dieses Schreiben wurde mit der präzisierten Gesamtflächengröße von 136,7 ha als planfestgestellte Unterlage im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die planfestgestellte Abbaufäche entspricht damit der in Anlage 1.7 dargestellten Böschungsoberkante. Somit werden im Rahmen der Planänderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Flächen in Anspruch genommen, die bisher nicht bergrechtlich planfestgestellt waren.

Zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung 2.2 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Ein Vordruck des Meldebogen wird „Eingriffsregelung Teil 1“ wird dieser Entscheidung als Anlage beigelegt

Nebenbestimmung 2.7 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Der Anregung der Antragstellerin die Berichterstattung am jeweiligen Geltungszeitraum des Hauptbetriebsplanes zu orientieren wird gefolgt.

Die Nebenbestimmung 2.7 wird somit wie folgt neu gefasst:

Die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen ist zu dokumentieren und in Form eines Berichts als Anlage zum Hauptbetriebsplan der Genehmigungsbehörde in 3-facher

Ausfertigung zu übergeben.

Nebenbestimmung 2.12/2.13 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Dem Vorschlag der Antragstellerin die Berichterstattung am Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes zu orientieren wird gefolgt. Die Nebenbestimmungen 2.12 und 2.13 wurden entsprechend den Regelungen der Nebenbestimmung 2.11 vereinheitlicht.

Die Nebenbestimmung 2.12 wird somit wie folgt neu gefasst:

Die Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich Ackerflächen hat nach Möglichkeit im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen. Andernfalls sind die in der Nebenbestimmung 2.11 verfügbaren Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Nebenbestimmung 2.13 wird somit wie folgt neu gefasst:

Bei Fäll- und Rodungsarbeiten ist nach Möglichkeit der Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September zu beachten. Andernfalls sind die in Nebenbestimmung 2.11 verfügbaren Maßnahmen zu berücksichtigen.

Nebenbestimmung 3.15 des Entwurfs der Entscheidung zur Planänderung

Mit der Nebenbestimmung 3.15 erfolgt keine Festlegung neuer Untersuchungsparameter. Vielmehr sind im Rahmen des Monitorings die bisher festgelegten Parameter weiter zu untersuchen. Die Beschaffenheitsentwicklung des Kiesees ist entsprechend den vorliegenden Monitoringergebnissen darzustellen und zu bewerten. Die Nebenbestimmung 3.15 bedarf daher nach Auffassung des LAGB keiner Präzisierung.

Die seitens der Antragstellerin gegebenen Hinweise wurden seitens des LAGB geprüft und soweit diese begründet waren berücksichtigt oder die Nebenbestimmungen auf Grundlage der gegebenen Hinweise präzisiert. Nicht berücksichtigte Einwände und Hinweise werden als unbegründet zurückgewiesen.

8. Gesamtergebnis

Die Antragstellerin beabsichtigt, das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Parey vor dessen Fertigstellung zu ändern und zu ergänzen. Abweichend vom bisherigen Genehmigungsstand soll im Zuge der Planergänzung die bisher planfestgestellte Vorhabensfläche um 6,2 ha erweitert werden. Damit einhergehend erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche im Nassschnitt und des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abtragungsgewässers um ca. 4,6 ha. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung erfolgt die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich aller mit den Vorhaben in unmittelbaren Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.

Die erforderlichen Änderungen ergeben sich aus der Abbau- und Marktentwicklung der letzten Jahre, der tatsächlichen Qualität der in der aufgeschlossenen Lagerstätte angetroffenen Rohstoffe und der fortschreitenden Auskiesung des Tagebaus. Mit den Änderungen und Erweiterungen einhergehend ist der landschaftspflegerische Begleitplan zu ergänzen und in den einzelnen Bereichen des bestehenden Kiessandtagebaus anzupassen.

Im Rahmen der Planänderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher nicht bergrechtlich planfestgestellt waren.

Die wirtschaftliche Gewinnung von Bodenschätzen entspricht gemäß § 1 Nr. 1 BBergG dem Zweck des Bundesberggesetzes, welches das Ziel hat, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG liegen vor bzw. können durch Aufnahme der Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Die Gesamtkonzeption des am 02.03.1998 bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens bleibt von der Planänderung überwiegend unberührt.

Mit der Planänderung erfolgt gegenüber dem bisher planfestgestellten Vorhaben nur eine geringfügige Erweiterung der Abbauflächen und damit einhergehend des entstehenden Abgrabungsgewässers. Die naturschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt worden. Vorhabensbedingt sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Das Landschaftsbild ist im Zuge und nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung neu zu gestalten.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind jedoch geeignet, den erweiterten Eingriff weiterhin zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind mit der Vorhabenserweiterung daher nicht zu erwarten. Somit stehen dem geplanten Vorhaben natur-, boden- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Das Vorhaben ist an den Standort der Kiessandtagebaue gebunden. Die festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Planänderung werden denkmalschutzrechtliche Belange nicht über das bisher planfestgestellte Maß hinaus berührt. Mögliche Beeinträchtigungen immissionsschutzrechtlicher Art werden von der Planänderung nicht hervorgerufen. Infolge des Aufschlusses des Erweiterungsfelds erfolgt eine Verlagerung der vom Gewinnungsgerät und der Bandtrasse ausgehenden Emissionen weiter nach Westen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte sind beim Betrieb der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie einzuhalten. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch die Planänderung und der Vorhabenserweiterung nicht berührt. Eine Steigerung des Transportaufkommens ist mit der Fortführung der Rohstoffgewinnung nicht vorgesehen. Bestehende Wegeverbindungen werden erhalten bzw. vor Inanspruchnahme neu angelegt. Ebenfalls werden Einrichtungen des Hochwasserschutzes durch die Planänderung nicht berührt. Auch Ver- und Entsorgungsleitungen werden von der Planänderung nicht beeinträchtigt.

Durch Weiterführung des bestehenden Grundwassermonitorings und die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen können negative Beeinträchtigungen auch zukünftig weitestgehend ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie auf das Eigentum Dritter sind mit der Planänderung und der Erweiterung nicht zu erwarten. Die mit der Tagebauerweiterung, der Änderung der Gestalt des Abgrabungsgewässers und mit der Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt. Durch die in diesem Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es in keinem Fall zu schädlichen Einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass naturschutz- und wasserschutzrechtliche Belange durch die Änderung berührt sind. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch der Auffassung, dass, wenn die vorgesehene Änderung von vornherein Inhalt des Rahmenbetriebsplanes

gewesen wäre, das Ergebnis der Abwägung nicht zu Ungunsten des Vorhabens ausgefallen wäre.

Der Antragstellerin wurde mit Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zum Abbau der anstehenden Rohstoffe in diesem Bereich eingeräumt, so dass diese berechtigt war, für das Vorhaben die Zulassung des eingereichten Änderungen zum Rahmenbetriebsplans zu beantragen.

Öffentliche Interessen stehen dem geänderten Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften erkennbar nicht entgegen bzw. können mittels der erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Das LAGB hat für das beantragte Vorhaben die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt sowie alle sonstigen Belange in die Abwägung eingestellt und sie gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung des bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens und der Geringfügigkeit der hier zu genehmigenden Planänderung ist festzustellen, dass dem Änderungsvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung der beantragten Änderung der planfestgestellten Vorhaben vorgenommen werden müsste. Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar. Die Entscheidung fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Umweltschutzgüter (Auswirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm, Beeinflussung der Sichtbeziehungen), die über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. hinnehmbar.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind erfüllt bzw. können durch die erlassenen Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund dessen ist die beantragte Planänderung zuzulassen.

9. Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kostentarif lfd. Nr. 5, Tarifstelle Ziffer 2.4 ist die Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes kostenpflichtig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Entscheidung erteilten Genehmigungen.

Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung i. S. d. § 2 VwKostG LSA liegen nicht vor. Da die Antragstellerin Anlass zur Amtshandlung gegeben hat, ist sie auch Kostenschuldnerin (§ 5 VwKostG LSA).

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirstenpfad

Anlagen:

Anlage 1: Nebenbestimmungen

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Karte zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Anlage 4: Meldebogen „Eingriffsregelung Teil 1“

Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ausgefertigt, Halle/Saale, den 05.07.2019

Stitzenberger

Siegel

Inhaltsverzeichnis

Entscheidungen	1
Begründung	2
1. Zuständigkeit	5
2. Verfahrensrechtliche Grundlagen.....	5
3. Umweltauswirkungen.....	8
3.1 Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt.....	8
3.2 FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG.....	12
3.2.1 Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	12
3.2.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen.....	13
3.2.2.1 Darstellung der Auswirkungen.....	13
3.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen.....	18
3.2.3 Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	19
3.3 Artenschutzrechtliche Betrachtungen.....	19
4. Genehmigungsvoraussetzungen.....	21
4.1 Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG	21
4.2 Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG	22
4.3 Genehmigung gemäß § 17 BNatSchG.....	24
4.4 Genehmigung zur Änderung des Gewässerausbaus	30
4.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.....	32
5. Begründung der Nebenbestimmungen.....	32
5.1 Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	33
5.2 Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	33
5.3 Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	33
5.4 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	34
5.5 Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	34
5.6 Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen Belangen	34
6. Behandlung der Stellungnahmen	34
6.1 Stellungnahmen zu raumordnerischen und verkehrsplanerischen Belangen	35
6.2 Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen	37
6.3 Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen	42
6.4 Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen	43
6.5 Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	45
7. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG	45
8. Gesamtergebnis	47
9. Kostenentscheidung	49
Rechtsbehelfsbelehrung	49
Anlagen	